

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3877/87 des Rates vom 18. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 des Rates vom 18. Dezember 1987 über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten** 3
- Verordnung (EWG) Nr. 3879/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 6
- Verordnung (EWG) Nr. 3880/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3881/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3882/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Spanien auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses** 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3883/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs** 15
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3884/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge** 16
- Verordnung (EWG) Nr. 3885/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 17
- Verordnung (EWG) Nr. 3886/87 der Kommission vom 21. Dezember 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1987 35

* Verordnung (EWG) Nr. 3887/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 20/82 infolge des mit der Deutschen Demokratischen Republik für Schaf- und Ziegenfleisch geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommens	39
* Verordnung (EWG) Nr. 3888/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1329/87 zur Regelung des Transfers von Butter von der deutschen an die italienische Interventionsstelle	40
* Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 mit Durchführungsbestimmungen für die zugunsten bestimmter Hopfenerzeugungsgebiete getroffenen Sondermaßnahmen	41
Verordnung (EWG) Nr. 3890/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen	43
Verordnung (EWG) Nr. 3891/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	45
Verordnung (EWG) Nr. 3892/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen	47
* Verordnung (EWG) Nr. 3893/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen von Sonderregelungen auf dem Sektor Rindfleisch	48
Verordnung (EWG) Nr. 3894/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die zweite Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3129/87 eröffneten Dauerausschreibung	49
Verordnung (EWG) Nr. 3895/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	51
* Verordnung (EWG) Nr. 3896/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	57
* Verordnung (EWG) Nr. 3897/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Einstellung des Seezungen- und Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	61
* Verordnung (EWG) Nr. 3898/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Einstellung des Seeteufelfanges durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	62
Verordnung (EWG) Nr. 3899/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr	63
Verordnung (EWG) Nr. 3900/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	65
Verordnung (EWG) Nr. 3901/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	67
Verordnung (EWG) Nr. 3902/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	69
Verordnung (EWG) Nr. 3903/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	70

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

87/598/EWG :

- * **Empfehlung der Kommission vom 8. Dezember 1987 für einen Verhaltenskodex im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs (Beziehungen zwischen Finanzinstituten, Händlern/Dienstleistungserbringern und Verbrauchern)** 72
-

Berichtigungen

- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3804/87 der Kommission vom 18. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1956/87 zur Festsetzung der in der Landwirtschaft anwendbaren Währungsausgleichsbeträge sowie bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 360 vom 21.12.1987) 71

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3877/87 DES RATES

vom 18. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1907/87⁽³⁾, unterscheidet in Artikel 1 Absatz 2 zwischen rundkörnigem und langkörnigem Reis.

In der Praxis wird auf dem Weltmarkt zwischen drei Reiskategorien, nämlich langkörnigem, mittelkörnigem und rundkörnigem Reis, unterschieden. Um die Übereinstimmung mit dem Weltmarkt und damit eine bessere Transparenz des Gemeinschaftsmarktes sicherzustellen, sollte eine entsprechende Reisklassifizierung vorgesehen werden.

Es ist zweckmäßig, für mittelkörnigen Reis die derzeitige Regelung zur Berechnung der Abschöpfungen, also die für langkörnigen Reis geltende Regelung, aufrechtzuerhalten, um das Gleichgewicht auf dem Binnenmarkt im Rahmen der neuen Klassifizierung zu wahren.

Da fünf Aussaaten ausreichen, um die Umstellung tatsächlich in Gang zu bringen, kann die Gewährung der Beihilfe nach der Aussaat und der Ernte von 1992 eingestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Sinne dieser Verordnung sind Rohreis (Paddy-Reis), geschälter Reis, halbgeschliffener Reis, vollständig geschliffener Reis, rundkörniger Reis,

mittelkörniger Reis, langkörniger Reis und Bruchreis die im Anhang A definierten Erzeugnisse.“

2. In Artikel 8a Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Beihilfe wird fünf Jahre lang gewährt, und zwar erstmals für den im Wirtschaftsjahr 1987/88 ausgesäten Reis.“

3. In Artikel 11 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die für mittelkörnigen Reis auf den einzelnen Verarbeitungstufen anwendbaren Abschöpfungen entsprechen den für Langkornreis auf derselben Verarbeitungstufe geltenden Abschöpfungen.“

4. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Berechnung der cif-Preise für langkörnigen Reis kann eine Notierung für mittelkörnigen Reis zugrunde gelegt werden. Die cif-Preise werden für Ware in loser Schüttung berechnet; dabei werden die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt zugrunde gelegt, die für die in Absatz 1 genannten Reissorten auf der Grundlage der Notierungen oder Preise auf diesem Markt ermittelt wurden, und zwar berichtigt entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität sowie gegebenenfalls nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Werts der Nebenerzeugnisse.“

5. In Anhang A Nummer 1 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

„d) Vollständig geschliffener Reis: Rohreis, bei dem die Strohülle, die äußeren und die inneren Schichten des Perikarps, der Keim bei langkörnigem und mittelkörnigem Reis vollständig, bei rundkörnigem Reis zumindest teilweise entfernt wurden, bei dem jedoch bis zu 10 v. H. der Körner weiße Längsrillen aufweisen können.“

6. Anhang A Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) Rundkörniger Reis: Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 Millimeter oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1987.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.

- b) **Mittelkörniger Reis** : Reis, dessen Körner eine Länge von mindestens 5,2 Millimeter und bis zu 6,0 Millimeter haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 3 beträgt.
- c) **Langkörniger Reis** :
- A) Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 6,0 Millimeter haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite mehr als 2 und weniger als 3 beträgt ;
- B) Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 6,0 Millimeter haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite 3 oder mehr beträgt.
- d) **Messung der Körner** : Die Messung der Körner erfolgt an vollständig geschliffenem Reis nach folgender Methode :
- i) in der Partie wird eine repräsentative Probe entnommen ;
- ii) die Probe wird sortiert, um nur ganze Körner zu erhalten ;
- iii) zwei Messungen an jeweils 100 Körnern werden vorgenommen und der Durchschnitt errechnet ;
- iv) das Ergebnis wird in Millimetern, auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet, ermittelt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1988. Artikel 1 Nummer 2 gilt jedoch ab 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. WILHJELM

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3878/87 DES RATES

vom 18. Dezember 1987

über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3877/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8a
Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
wird für die Erzeugung bestimmter Reissorten in der
Gemeinschaft eine Beihilfe gewährt. Zur Förderung der
Neuausrichtung und Sortenumstellung der Reiserzeugung
auf bestimmte Reisarten, die insbesondere in den Nicht-
erzeugermitgliedstaaten stärker gefragt sind, ist es zweck-
mäßig, die morphologischen und qualitativen Merkmale
nach Maßgabe dieser Ziele zu bestimmen.

Gemäß Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 wird die Beihilfe von den Mitgliedstaaten je
Hektar ausgesäter und geernteter Anbaufläche gewährt. In
dieser Hinsicht ist es vernünftig zu unterstellen, daß auf
jeder ausgesäten Anbaufläche, auf der die normalen
Kulturarbeiten erfolgen, auch geerntet wird.

Für das gute Funktionieren der Beihilferegelung ist eine
Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten notwendig, durch
die gewährleistet wird, daß die Beihilfe nur für die betref-
fenden Anbauflächen und für die Erzeugnisse gewährt
wird, bei denen ein Anspruch besteht. Diese Kontrolle
kann nur während der Reifezeit wirksam ausgeübt
werden. Zu diesem Zweck ist es notwendig, in den
einzelnen Mitgliedstaaten die Einführung einer Regelung
zur Erklärung über die Anbauflächen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 vorgesehene Beihilfe wird von dem Mitgliedstaat
für die Erzeugung bestimmter Reissorten des Typs oder
des Profils Indica, die in den in Anhang A aufgeführten

Gebieten und unter den in den nachstehenden Artikeln
angegebenen Bedingungen erzeugt werden, gewährt.

(2) Eine Anbaufläche mit Rohreis gilt als ausgesät und
geerntet im Sinne von Artikel 8a der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76, wenn auf dieser Anbaufläche die normalen
Kulturarbeiten im Hinblick auf die Erzeugung abgewik-
kelt werden und der Reis in die Reifephase gelangt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Beihilfe wird für die
Rohreissorten des Typs oder Profils Indica gewährt, die in
Anhang B aufgeführt sind und nach dem Schälen des
Korns den nachstehenden morphologischen Merkmalen
entsprechen :

- a) Länge des Korns 6,6 mm ;
- b) Verhältnis Länge zu Breite mindestens 3 ;
- c) keinerlei Fehler und Rillen bei mindestens 60 % der
Körner der Probe mit vollständig geschliffenem Reis.

Diese Beihilfe wird erstmals für im Wirtschaftsjahr
1987/88 ausgesäten Reis gewährt.

(2) Ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 müssen die in
Betracht kommenden Sorten insbesondere hinsichtlich
Klebrigkeit, Festigkeit und Amylosegehalt den nach dem
Verfahren des Absatzes 3 bestimmten Merkmalen sowie
den in Absatz 1 bestimmten Merkmalen entsprechen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem
Artikel sowie die Änderung des Verzeichnisses der Sorten
in Anhang B werden nach dem Verfahren des Artikels 27
der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erlassen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Regelung der
verwaltungsmäßigen und tatsächlichen Kontrolle ein, die
gewährleistet, daß das Erzeugnis, für welches die Beihilfe
gewährt wird, den für die Gewährung der Beihilfe erforderlichen
Voraussetzungen entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten führen eine Regelung zur
Erklärung über die Anbauflächen und der verwendeten
zertifizierten Saatgutsorten ein. Diese Erklärung gilt als
Beihilfeantrag.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten nehmen in dem der Ernte vorausge-
henden Monat eine systematische Kontrolle an Ort und
Stelle über die Richtigkeit der nach Artikel 3 Absatz 2
abgegebenen Erklärung vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 89 vom 3. 4. 1987, S. 11.

Artikel 5

Der auszahlende Beihilfebetrag wird nach Maßgabe der Anbaufläche errechnet.

Artikel 6

Die Erzeugermitgliedstaaten teilen der Kommission die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit und übermitteln ihr alle Informationen

hinsichtlich der Anbauflächen, für die die Beihilfe gewährt wurde.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 18. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. WILHJELM

ANHANG A

Verzeichnis nach Artikel 1 Absatz 1

GEBIETE

Spanien

Frankreich (ohne ÜLG)

Italien

Griechenland

ANHANG B

Verzeichnis nach Artikel 2 Absatz 1

Bluebelle E.

Bond

Indio

Lebonnet

Newbonnet

Rea

Tebonnet

Thaibonnet

Miara

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3879/87 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3808/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1944/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. Dezember 1987 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1944/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 357 vom 19. 12. 1987, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 38.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	9,46	194,97
10.01 B II	Hartweizen	50,21	256,61 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	44,06	166,75 ⁽³⁾
10.03	Gerste	34,51	183,50
10.04	Hafer	91,32	143,30
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	5,48	172,50 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	34,51	120,68
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	34,51	126,72 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	29,10	177,67 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	34,51	60,83 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	27,35	287,06
11.01 B	Mehl von Roggen	75,79	247,55
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	91,25	411,12
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	28,33	308,82

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3880/87 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1945/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. Dezember 1987 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 357 vom 19. 12. 1987, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3881/87 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1987

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 799/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 800/87⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der

Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 21. und 22. Dezember 1987 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 25. Dezember 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 13.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	62,00 (*)
15.07 A I b)	62,00 (*)
15.07 A I c)	62,00 (*)
15.07 A II a)	73,00 (*)
15.07 A II b)	100,00 (*)

(*) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg (*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg (*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

(?) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(?) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	13,64
07.03 A II	13,64
15.17 B I a)	31,00
15.17 B I b)	49,60
23.04 A II	4,96

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3882/87 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Spanien auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 sieht vor, daß der landwirtschaftliche Umrechnungskurs eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 12 so angepaßt wird, daß keine neuen Währungsausgleichsbeträge entstehen.

Unter Berücksichtigung der mit Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/87⁽⁴⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3245/87⁽⁵⁾ vorgesehenen Änderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses hat die Entwicklung des Wechselkurses der Peseta im Bezugszeitraum vom 16. bis zum 22. Dezember 1987 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁶⁾ grundsätzlich zur Folge, daß die in Spanien für Schweinefleisch geltenden Ausgleichsbeträge mit Wirkung vom 28. Dezember 1987 zu erhöhen sind. Zur Vermeidung dieser Auswirkung sollte der landwirtschaftliche Umrechnungskurs so angepaßt werden, daß das Entstehen dieser neuen Ausgleichsbeträge verhindert wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3245/87 erhält die Schweinefleisch betreffende Zeile folgende Fassung :

Erzeugnis	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... Pta	Anwendbar bis	1 ECU = ... Pta	Anwendbar ab
„Schweinefleisch	153,751	27. Dezember 1987	154,984	28. Dezember 1987"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 28. Dezember 1987.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 19. 12. 1987, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 308 vom 30. 10. 1987, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3883/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1987⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3545/87⁽³⁾, sieht für 1987 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben haben die Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone), IV und VII außer VII a, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, die für 1987 zuge-

teilten Quoten erreicht. Das Vereinigte Königreich hat die Fischerei dieser Bestände mit Wirkung vom 19. Dezember 1987 verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone), IV und VII außer VII a, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, gelten die dem Vereinigten Königreich für 1987 zugeteilten Quoten als ausgeschöpft.

Der Kabeljauangriff in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone), IV und VII außer VII a, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 19. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 27. 11. 1987, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3884/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

zur Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festsetzung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit ⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 des Rates vom 22.
Dezember 1986 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmenge und bestimmter Fangbedingungen
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1987 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3545/87 ⁽³⁾, sieht für 1987 Quoten für Hering vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Heringfänge in den Gewässern des ICES-
Bereichs VII g bis k durch Schiffe, die die niederländische
Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind,die für 1987 zugeteilte Quote erreicht. Die Niederlande
haben die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom
19. Dezember 1987 verboten. Dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Heringfänge in den Gewässern des ICES-
Bereichs VII g bis k durch Schiffe, die die niederländische
Flagge führen oder in den Niederlanden registriert sind,
gilt die den Niederlanden für 1987 zugeteilte Quote als
ausgeschöpft.Der Heringfang in den Gewässern des ICES-Bereichs
VII g bis k durch Schiffe, die die niederländische Flagge
führen oder in den Niederlanden registriert sind, sowie
die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung sind
verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 19. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 27. 11. 1987, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3885/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2998/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽⁴⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1344/86⁽⁵⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhr.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Der Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3812/85⁽⁷⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Unterpositionen ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 8. 10. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 3.

Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der Positionen 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾.
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 140 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2881/84⁽⁶⁾,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates wurde das ab 1. Januar 1988 für die Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltende Zolltarifschema mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87⁽⁷⁾ festgelegt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Positionen 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 der Kombinierten Nomenklatur keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Milch und Milcherzeugnisse keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 272 vom 13. 10. 1984, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Festsetzung der Ausführer-
stattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Fußnote	Höhe der Erstattung
0401 10 10 000		(1)	8,95
0401 10 90 000		(1)	8,95
0401 20 11 100		(1)	8,95
0401 20 11 500		(1)	12,62
0401 20 19 100		(1)	8,95
0401 20 19 500		(1)	12,62
0401 20 91 100		(1)	16,07
0401 20 91 500		(1)	18,37
0401 20 99 100		(1)	16,07
0401 20 99 500		(1)	18,37
0401 30 11 100		(1)	22,94
0401 30 11 400		(1)	34,18
0401 30 11 700		(1)	50,23
0401 30 19 100		(1)	22,94
0401 30 19 400		(1)	34,18
0401 30 19 700		(1)	50,23
0401 30 31 100		(1)	59,40
0401 30 31 400		(1)	91,50
0401 30 31 700		(1)	100,67
0401 30 39 100		(1)	59,40
0401 30 39 400		(1)	91,50
0401 30 39 700		(1)	100,67
0401 30 91 100		(1)	114,44
0401 30 91 400		(1)	167,17
0401 30 91 700		(1)	194,68
0401 30 99 100		(1)	114,44
0401 30 99 400		(1)	167,17
0401 30 99 700		(1)	194,68
0402 10 11 000		(2)	100,00
0402 10 19 000		(2)	100,00
0402 10 91 000		(2)	1,0000
0402 10 99 000		(2)	1,0000
0402 21 11 200		(2)	100,00
0402 21 11 300		(2)	120,86
0402 21 11 500		(2)	128,89
0402 21 11 900		(2)	140,00
0402 21 17 000		(2)	100,00
0402 21 19 300		(2)	120,86
0402 21 19 500		(2)	128,89
0402 21 19 900		(2)	140,00
0402 21 91 100		(2)	141,28
0402 21 91 200		(2)	142,77
0402 21 91 300		(2)	144,88
0402 21 91 400		(2)	157,54
0402 21 91 500		(2)	161,93
0402 21 91 600		(2)	177,37
0402 21 91 700		(2)	188,07
0402 21 91 900		(2)	199,03
0402 21 99 100		(2)	141,28

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Fußnote	Höhe der Erstattung
0402 21 99 200		(?)	142,77
0402 21 99 300		(?)	144,88
0402 21 99 400		(?)	157,54
0402 21 99 500		(?)	161,93
0402 21 99 600		(?)	177,37
0402 21 99 700		(?)	188,07
0402 21 99 900		(?)	199,03
0402 29 15 200		(*)	1,0000
0402 29 15 300		(*)	1,2086
0402 29 15 500		(*)	1,2889
0402 29 15 900		(*)	1,4000
0402 29 19 200		(*)	1,0000
0402 29 19 300		(*)	1,2086
0402 29 19 500		(*)	1,2889
0402 29 19 900		(*)	1,4000
0402 29 91 100		(*)	1,4128
0402 29 91 500		(*)	1,5754
0402 29 99 100		(*)	1,4128
0402 29 99 500		(*)	1,5754
0402 91 11 110		(?)	8,95
0402 91 11 120		(?)	16,07
0402 91 11 310		(?)	25,68
0402 91 11 350		(?)	32,56
0402 91 11 370		(?)	40,57
0402 91 19 110		(?)	8,95
0402 91 19 120		(?)	16,07
0402 91 19 310		(?)	25,68
0402 91 19 350		(?)	32,56
0402 91 19 370		(?)	40,57
0402 91 31 100		(?)	29,59
0402 91 31 300		(?)	48,10
0402 91 39 100		(?)	29,59
0402 91 39 300		(?)	48,10
0402 91 51 000		(?)	34,18
0402 91 59 000		(?)	34,18
0402 91 91 000		(?)	114,44
0402 91 99 000		(?)	114,44
0402 99 11 110		(*)	0,0895
0402 99 11 130		(*)	0,1607
0402 99 11 150		(*)	0,2501
0402 99 11 310		(?)	29,63
0402 99 11 330		(?)	36,51
0402 99 11 350		(?)	50,07
0402 99 19 110		(*)	0,0895
0402 99 19 130		(*)	0,1607
0402 99 19 150		(*)	0,2501
0402 99 19 310		(?)	29,63
0402 99 19 330		(?)	36,51
0402 99 19 350		(?)	50,07
0402 99 31 110		(*)	0,3189
0402 99 31 150		(?)	52,27
0402 99 31 300		(*)	0,5940
0402 99 31 500		(*)	1,0067
0402 99 39 110		(*)	0,3189
0402 99 39 150		(?)	52,27
0402 99 39 300		(*)	0,5940

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Fußnote	Höhe der Erstattung
0402 99 39 500		(*)	1,0067
0402 99 91 000		(*)	1,1444
0402 99 99 000		(*)	1,1444
0403 10 11 100		(†)	8,95
0403 10 11 300		(†)	12,62
0403 10 13 000		(†)	16,07
0403 10 19 000		(†)	22,94
0403 10 31 100		(*)	0,0895
0403 10 31 300		(*)	0,1262
0403 10 33 000		(*)	0,1607
0403 10 39 000		(*)	0,2294
0403 90 11 000		(‡)	100,00
0403 90 13 000		(‡)	100,00
0403 90 19 000		(‡)	141,28
0403 90 31 000		(*)	1,0000
0403 90 33 000		(*)	1,0000
0403 90 39 000		(*)	1,4128
0403 90 51 100		(†)	8,95
0403 90 51 300		(†)	12,62
0403 90 53 000		(†)	16,07
0403 90 59 110		(†)	22,94
0403 90 59 140		(†)	34,18
0403 90 59 170		(†)	50,23
0403 90 59 310		(†)	59,40
0403 90 59 340		(†)	91,50
0403 90 59 370		(†)	100,67
0403 90 59 510		(†)	114,44
0403 90 59 540		(†)	167,17
0403 90 59 570		(†)	194,68
0403 90 61 100		(*)	0,0895
0403 90 61 300		(*)	0,1262
0403 90 63 000		(*)	0,1607
0403 90 69 000		(*)	0,2294
0404 90 11 100		(‡)	100,00
0404 90 11 910		(†)	8,95
0404 90 11 950		(†)	25,68
0404 90 13 120		(‡)	100,00
0404 90 13 130		(‡)	120,86
0404 90 13 140		(‡)	128,89
0404 90 13 150		(‡)	140,00
0404 90 13 911		(†)	8,95
0404 90 13 913		(†)	16,07
0404 90 13 915		(†)	22,94
0404 90 13 917		(†)	34,18
0404 90 13 919		(†)	50,23
0404 90 13 931		(†)	25,68
0404 90 13 933		(†)	32,56
0404 90 13 935		(†)	40,57
0404 90 13 937		(†)	48,10
0404 90 13 939		(†)	52,27
0404 90 19 110		(‡)	141,28
0404 90 19 115		(‡)	142,77
0404 90 19 120		(‡)	144,88
0404 90 19 130		(‡)	157,54
0404 90 19 135		(‡)	161,93

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Fußnote	Höhe der Erstattung
0404 90 19 150		(*)	177,37
0404 90 19 160		(*)	188,07
0404 90 19 180		(*)	199,03
0404 90 19 900		(†)	—
0404 90 31 100		(*)	100,00
0404 90 31 910		(†)	8,95
0404 90 31 950		(†)	25,68
0404 90 33 120		(*)	100,00
0404 90 33 130		(*)	120,86
0404 90 33 140		(*)	128,89
0404 90 33 150		(*)	140,00
0404 90 33 911		(†)	8,95
0404 90 33 913		(†)	16,07
0404 90 33 915		(†)	22,94
0404 90 33 917		(†)	34,18
0404 90 33 919		(†)	50,23
0404 90 33 931		(†)	25,68
0404 90 33 933		(†)	32,56
0404 90 33 935		(†)	40,57
0404 90 33 937		(†)	48,10
0404 90 33 939		(†)	50,10
0404 90 39 110		(*)	141,28
0404 90 39 115		(*)	142,77
0404 90 39 120		(*)	144,88
0404 90 39 130		(*)	157,54
0404 90 39 150		(*)	161,93
0404 90 39 900		(†)	—
0404 90 51 100		(*)	1,0000
0404 90 51 910		(*)	0,0895
0404 90 51 950		(*)	29,63
0404 90 53 110		(*)	1,0000
0404 90 53 130		(*)	1,2086
0404 90 53 150		(*)	1,3350
0404 90 53 170		(*)	1,4000
0404 90 53 911		(*)	0,0895
0404 90 53 913		(*)	0,1607
0404 90 53 915		(*)	0,2294
0404 90 53 917		(*)	0,3418
0404 90 53 919		(*)	0,5023
0404 90 53 931		(*)	29,63
0404 90 53 933		(*)	36,51
0404 90 53 935		(*)	50,07
0404 90 53 937		(*)	52,27
0404 90 53 939		(*)	—
0404 90 59 130		(*)	1,4128
0404 90 59 150		(*)	1,5754
0404 90 59 930		(*)	0,7086
0404 90 59 950		(*)	1,0067
0404 90 59 990		(*)	1,1444
0404 90 91 100		(*)	1,0000
0404 90 91 910		(*)	0,0895
0404 90 91 950		(*)	29,63
0404 90 93 110		(*)	1,0000
0404 90 93 130		(*)	1,2086
0404 90 93 150		(*)	1,2889

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Fußnote	Höhe der Erstattung
0404 90 93 170		(*)	1,4000
0404 90 93 911		(*)	0,0895
0404 90 93 913		(*)	0,1607
0404 90 93 915		(*)	0,2294
0404 90 93 917		(*)	0,3418
0404 90 93 919		(*)	0,5023
0404 90 93 931		(*)	29,63
0404 90 93 933		(*)	36,51
0404 90 93 935		(*)	50,07
0404 90 93 937		(*)	52,27
0404 90 93 939		(*)	—
0404 90 99 130		(*)	1,4128
0404 90 99 150		(*)	1,5754
0404 90 99 930		(*)	0,7086
0404 90 99 950		(*)	1,0067
0404 90 99 990		(*)	1,1444
0405 00 10 100			—
0405 00 10 200			159,91
0405 00 10 300			201,18
0405 00 10 500			206,34
0405 00 10 700			211,50
0405 00 90 100			211,50
0405 00 90 900			262,75
0406 10 10 000		(*) (*)	—
0406 10 90 000		(*) (*)	—
0406 20 90 100		(*) (*)	—
0406 20 90 913	02	(*) (*)	45,00
	03	(*) (*)	—
	04	(*) (*)	—
	09	(*) (*)	91,14
0406 20 90 915	02	(*) (*)	60,00
	03	(*) (*)	—
	04	(*) (*)	—
	09	(*) (*)	121,52
0406 20 90 917	02	(*) (*)	63,75
	03	(*) (*)	—
	04	(*) (*)	—
	09	(*) (*)	129,12
0406 20 90 919	02	(*) (*)	71,25
	03	(*) (*)	—
	04	(*) (*)	—
	09	(*) (*)	144,31
0406 20 90 990	—	(*) (*)	—
0406 30 31 100	—	(*) (*)	—
0406 30 31 300	01	(*) (*)	—
	02	(*) (*)	8,65
	03	(*) (*)	—
	04	(*) (*)	—
	05	(*) (*)	—
	09	(*) (*)	25,36
0406 30 31 500	01	(*) (*)	—
	02	(*) (*)	18,81
	03	(*) (*)	—
	04	(*) (*)	—
	05	(*) (*)	—
	09	(*) (*)	55,06

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Fußnote	Höhe der Erstattung
0406 30 31 710	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	18,81
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	55,06
30406 30 31 730	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	27,66
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	80,13
0406 30 31 910	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	18,81
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	55,06
0406 30 31 930	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	27,66
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	80,13
0406 30 31 950	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	40,23
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	117,74
0406 30 39 100	—	—	—
0406 30 39 300	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	18,81
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	55,06
0406 30 39 500	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	27,66
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	80,13
0406 30 39 700	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	40,23
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	117,74
0406 30 39 930	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	40,23
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	117,74

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Fußnote	Höhe der Erstattung	
0406 30 39 950	01	(9) (7)	—	
	02	(9) (7)	47,74	
	03	(9) (7)	—	
	04	(9) (7)	—	
	05	(9) (7)	—	
	09	(9) (7)	139,67	
0406 30 90 000	01	(9) (7)	—	
	02	(9) (7)	47,74	
	03	(9) (7)	—	
	04	(9) (7)	—	
	05	(9) (7)	—	
	09	(9) (7)	139,67	
0406 40 00 100	—	(9) (7)	—	
0406 40 00 900	01	(9) (7)	—	
	02	(9) (7)	45,00	
	03	(9) (7)	—	
	04	(9) (7)	—	
	07	(9) (7)	78,65	
	09	(9) (7)	131,51	
0406 90 13 000	01	(9) (7)	—	
	02	(9) (7)	60,00	
	03	(9) (7)	—	
	04	(9) (7)	—	
	06	(9) (7)	—	
	09	(9) (7)	162,18	
0406 90 15 100	01	(9) (7)	—	
	02	(9) (7)	60,00	
	03	(9) (7)	—	
	04	(9) (7)	—	
	06	(9) (7)	—	
	09	(9) (7)	162,18	
0406 90 15 900	—	(9) (7)	—	
0406 90 21 100	—	(9) (7)	—	
0406 90 21 900	01	(9) (7)	—	
	02	(9) (7)	45,00	
	03	(9) (7)	—	
	04	(9) (7)	—	
	05	(9) (7)	—	
	07	(9) (7)	133,87	
	09	(9) (7)	177,25	
	0406 90 23 100	—	(9) (7)	—
	0406 90 23 900	01	(9) (7)	—
02		(9) (7)	15,00	
03		(9) (7)	—	
04		(9) (7)	—	
05		(9) (7)	—	
07		(9) (7)	115,20	
09		(9) (7)	153,00	
0406 90 25 100		—	(9) (7)	—
0406 90 25 900		01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	15,00	
	03	(9) (7)	—	
	04	(9) (7)	—	
	05	(9) (7)	—	
	07	(9) (7)	115,20	
	09	(9) (7)	153,00	

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*1)	Fußnote	Höhe der Erstattung
0406 90 27 100	—	(6) (7)	—
0406 90 27 900	01	(6) (7)	—
	02	(6) (7)	14,00
	03	(6) (7)	—
	04	(6) (7)	—
	05	(6) (7)	—
	09	(6) (7)	119,71
0406 90 31 111	—	(3) (6) (7)	—
0406 90 31 119	01	(3) (6) (7)	15,00
	02	(3) (6) (7)	38,59
	03	(3) (6) (7)	—
	04	(3) (6) (7)	—
	05	(3) (6) (7)	—
	09	(3) (6) (7)	102,26
0406 90 31 151	01	(3) (6) (7)	—
	02	(3) (6) (7)	36,08
	03	(3) (6) (7)	—
	04	(3) (6) (7)	—
	05	(3) (6) (7)	—
	09	(3) (6) (7)	95,58
0406 90 31 159	—	(3) (6) (7)	—
0406 90 31 900	—	(3) (6) (7)	—
0406 90 33 111	—	(3) (6) (7)	—
0406 90 33 119	01	(3) (6) (7)	15,00
	02	(3) (6) (7)	38,59
	03	(3) (6) (7)	—
	04	(3) (6) (7)	—
	05	(3) (6) (7)	—
	09	(3) (6) (7)	102,26
0406 90 33 151	01	(3) (6) (7)	—
	02	(3) (6) (7)	36,08
	03	(3) (6) (7)	—
	04	(3) (6) (7)	—
	05	(3) (6) (7)	—
	09	(3) (6) (7)	95,58
0406 90 33 159	—	(3) (6) (7)	—
0406 90 33 911	—	(3) (6) (7)	—
0406 90 33 919	01	(3) (6) (7)	15,00
	02	(3) (6) (7)	38,59
	03	(3) (6) (7)	—
	04	(3) (6) (7)	—
	05	(3) (6) (7)	—
	09	(3) (6) (7)	102,26
0406 90 33 951	01	(3) (6) (7)	—
	02	(3) (6) (7)	36,08
	03	(3) (6) (7)	—
	04	(3) (6) (7)	—
	05	(3) (6) (7)	—
	09	(3) (6) (7)	95,58

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Fußnote	Höhe der Erstattung
0406 90 33 959	—	(3) (9) (7)	—
0406 90 35 110	—	(9) (7)	—
0406 90 35 190	02	(9) (7)	145,00
	03	(9) (7)	90,00
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	42,66
	09	(9) (7)	163,54
0406 90 35 910	—	(9) (7)	—
0406 90 35 990	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	48,00
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	07	(9) (7)	108,40
	08	(9) (7)	150,00
	09	(9) (7)	139,37
0406 90 61 000	02	(9) (7)	155,00
	03	(9) (7)	100,00
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	90,00
	09	(9) (7)	200,06
0406 90 63 100	02	(9) (7)	205,00
	03	(9) (7)	128,15
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	105,03
	09	(9) (7)	227,18
0406 90 63 900	02	(9) (7)	130,00
	03	(9) (7)	80,00
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	70,00
	09	(9) (7)	180,00
0406 90 69 100	—	(9) (7)	—
0406 90 69 910	02	(9) (7)	130,00
	03	(9) (7)	80,00
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	70,00
	09	(9) (7)	180,00
0406 90 69 990	—	(9) (7)	—
0406 90 71 100	—	—	—
0406 90 71 930	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	37,69
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	13,50
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	99,96

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Fußnote	Höhe der Erstattung
0406 90 71 950	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	41,56
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	20,00
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	110,21
0406 90 91 970	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	47,24
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	24,00
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	125,21
0406 90 71 991	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	48,00
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	07	(9) (7)	108,40
	08	(9) (7)	150,00
	09	(9) (7)	139,37
	09	(9) (7)	139,37
0406 90 71 995	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	15,00
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	27,50
	05	(9) (7)	—
	07	(9) (7)	115,20
	09	(9) (7)	153,00
0406 90 71 999	—	(9) (7)	—
0406 90 73 100			
0406 90 73 900	02	(9) (7)	150,00
	03	(9) (7)	90,00
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	42,66
	09	(9) (7)	163,54
	09	(9) (7)	163,54
0406 90 75 100	—	(9) (7)	—
0406 90 75 900	02	(9) (7)	15,00
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	138,50
0406 90 77 100	—	—	—
0406 90 77 900	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	15,00
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	07	(9) (7)	115,20
	09	(9) (7)	153,00
	09	(9) (7)	153,00
	09	(9) (7)	153,00
0406 90 79 100	—	(9) (7)	—
0406 90 79 900	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	14,00
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	119,71
	09	(9) (7)	119,71

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Fußnote	Höhe der Erstattung
0406 90 81 100	—	(9) (7)	—
0406 90 81 900	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	45,00
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	07	(9) (7)	108,40
	09	(9) (7)	139,37
0406 90 83 100	—	(9) (7)	—
0406 90 83 910	—	(9) (7)	—
0406 90 83 950	02	(9) (7)	21,11
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	55,88
0406 90 83 990	02	(9) (7)	21,11
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	55,88
0406 90 85 100	—	—	—
0406 90 85 910	02	(9) (7)	150,00
	03	(9) (7)	90,00
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	42,67
	09	(9) (7)	163,54
0406 90 85 991	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	53,00
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	07	(9) (7)	108,40
	08	(9) (7)	150,00
	09	(9) (7)	139,37
0406 90 85 995	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	15,00
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	27,50
	05	(9) (7)	—
	07	(9) (7)	115,20
	09	(9) (7)	153,00
0406 90 85 999	—	(9) (7)	—
0406 90 89 100	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	37,69
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	13,50
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	99,96
0406 90 89 200	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	41,56
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	20,00
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	110,21
0406 90 89 300	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	47,24
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	24,00
	05	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	125,21

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Fußnote	Höhe der Erstattung
0406 90 89 910	—	(9) (7)	—
0406 90 89 951	02	(9) (7)	145,00
	03	(9) (7)	90,00
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	42,66
	09	(9) (7)	163,54
0406 90 89 959	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	53,00
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	05	(9) (7)	—
	07	(9) (7)	108,40
	08	(9) (7)	150,00
	09	(9) (7)	139,37
	01	(9) (7)	—
0406 90 89 971	02	(9) (7)	15,00
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	27,50
	05	(9) (7)	—
	07	(9) (7)	115,20
	09	(9) (7)	153,00
	02	(9) (7)	21,11
0406 90 89 972	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	55,88
	01	(9) (7)	—
0406 90 89 979	02	(9) (7)	15,00
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	27,50
	05	(9) (7)	—
	07	(9) (7)	115,20
	09	(9) (7)	153,00
0406 90 89 990	—	(9) (7)	—
0406 90 91 100	—	(9) (7)	—
0406 90 91 300	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	14,52
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	06	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	26,95
0406 90 91 510	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	25,41
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	06	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	40,37
0406 90 91 550	01	(9) (7)	—
	02	(9) (7)	31,03
	03	(9) (7)	—
	04	(9) (7)	—
	06	(9) (7)	—
	09	(9) (7)	49,31

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Fußnote	Höhe der Erstattung
0406 90 91 900	—	(⁹) (⁷)	—
0406 90 93 000	—	(⁹) (⁷)	—
0406 90 97 000	—	(⁹) (⁷)	—
0406 90 99 000	—	(⁹) (⁷)	—
2309 10 15 010	—	(⁹)	—
2309 10 15 100	—	(⁸)	—
2309 10 15 200	—	(⁸)	6,00
2309 10 15 300	—	(⁸)	8,00
2309 10 15 400	—	(⁸)	10,00
2309 10 15 500	—	(⁸)	12,00
2309 10 15 700	—	(⁸)	14,00
2309 10 15 900	—	—	—
2309 10 19 010	—	(⁹)	—
2309 10 19 100	—	(⁸)	—
2309 10 19 200	—	(⁸)	6,00
2309 10 19 300	—	(⁸)	8,00
2309 10 19 400	—	(⁸)	10,00
2309 10 19 500	—	(⁸)	12,00
2309 10 19 600	—	(⁸)	14,00
2309 10 19 700	—	(⁸)	15,00
2309 10 19 800	—	(⁸)	16,00
2309 10 19 900	—	—	—
2309 10 70 010	—	(⁹)	—
2309 10 70 100	—	(⁸)	30,00
2309 10 70 200	—	(⁸)	40,00
2309 10 70 300	—	(⁸)	50,00
2309 10 70 500	—	(⁸)	60,00
2309 10 70 600	—	(⁸)	70,00
2309 10 70 700	—	(⁸)	80,00
2309 10 70 800	—	(⁸)	88,00
2309 10 70 900	—	—	—
2309 90 35 010	—	(⁹)	—
2309 90 35 100	—	(⁸)	—
2309 90 35 200	—	(⁸)	6,00
2309 90 35 300	—	(⁸)	8,00
2309 90 35 400	—	(⁸)	10,00
2309 90 35 500	—	(⁸)	12,00
2309 90 35 700	—	(⁸)	14,00
2309 90 35 900	—	—	—
2309 90 39 010	—	(⁹)	—
2309 90 39 100	—	(⁸)	—
2309 90 39 200	—	(⁸)	6,00
2309 90 39 300	—	(⁸)	8,00
2309 90 39 400	—	(⁸)	10,00
2309 90 39 500	—	(⁸)	12,00
2309 90 39 600	—	(⁸)	14,00
2309 90 39 700	—	(⁸)	15,00
2309 90 39 800	—	(⁸)	16,00
2309 90 39 900	—	—	—
2309 90 70 010	—	(⁹)	—

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Fußnote	Höhe der Erstattung
2309 90 70 100		(8)	30,00
2309 90 70 200		(8)	40,00
2309 90 70 300		(8)	50,00
2309 90 70 500		(8)	60,00
2309 90 70 600		(8)	70,00
2309 90 70 700		(8)	80,00
2309 90 70 800		(8)	88,00
2309 90 70 900	—		—

- (*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :
- 01 Österreich,
 - 02 Zone E,
 - 03 Kanada,
 - 04 Norwegen und Finnland,
 - 05 Schweiz,
 - 06 die Schweiz und Liechtenstein,
 - 07 Australien,
 - 08 Japan,
 - 09 andere Bestimmungen.
- (1) Handelt es sich um ein Mischserzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate enthält, wird keine Erstattung gewährt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden ist.
- (2) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate nicht berücksichtigt.
Handelt es sich um ein Mischserzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate bei der Berechnung der Erstattung nicht berücksichtigt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :
den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (3) Enthält das genannte Erzeugnis Kasein und/oder Kaseinate, die vor oder bei der Herstellung zugesetzt worden sind, so wird keine Erstattung gewährt. Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind.
- (4) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate nicht berücksichtigt.
Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate,
 - b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
- Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :
den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (5) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :
— multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate, und anschließend
— dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses,
 - b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
- Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :
den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (6) Bei der Ausfuhr von Käse, dessen Preis frei Grenze vor Anwendung der Ausfuhrerstattung und des Währungsausgleichsbetrags im Ausfuhrmitgliedstaat unter 140 ECU/100 kg liegt, wird keine Erstattung gewährt. Diese Begrenzung auf 140 ECU je 100 kg gilt nicht für die Käsesorten der Tarifstelle 04.04 E I ex c).
- (7) Handelt es sich um Käse in Behältern, die flüssige Konservierungsstoffe, namentlich Salzlake enthalten, so wird die Erstattung auch für das Eigengewicht gewährt, abzüglich des Gewichts der Flüssigkeit.
- (8) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
- den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers, sowie ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :
 - den Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate sowie
 - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke
je 100 kg des Enderzeugnisses.

(⁹) Als Spezialmischfuttermittel gelten Mischfuttermittel, die neben Magermilchpulver Fischmehl und/oder mehr als 9 g Eisen und/oder mehr als 1,2 g Kupfer pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten.

N.B.: Die Zonen A, B, C und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/81 bestimmt.

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3886/87 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernte 1987

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates
vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemein-
samen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/87⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und
Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 kann
der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen für die
in Artikel 1 der gleichen Verordnung genannten Erzeug-
nisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden.Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 des Rates vom
15. Februar 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die
Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie der
Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge für
Rohtabak⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1977/87⁽⁴⁾, muß die Erstattungsgewährung auf Tabak-
ballen aus Tabakblättern der Gemeinschaftsernte
beschränkt werden. Die Erstattungen sind unter Berück-
sichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 326/71 aufgeführten Faktoren nach Sorten der
Gemeinschaftserzeugung festzusetzen.Bestimmte Sorten sind durch sehr begrenzte oder mit
hohen Transportkosten verbundene Absatzmöglichkeiten
gekennzeichnet. Ferner wenden einige Ausfuhrdrittländer
Preise an, die erhebliche Auswirkungen auf die Wett-
bewerbsstellung bestimmten Gemeinschaftstabaks haben.Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 326/71 sieht die
Kriterien vor, die bei der Beurteilung der Ausnahmefälle
gemäß Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 727/70 anzuwenden sind. In Anbetracht
vorgenannter Lage kann man feststellen, daß es sich hier
um Ausnahmefälle handelt, die es somit ermöglichen, die
Erstattung außerhalb des in Artikel 9 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 festge-
legten Rahmens festzusetzen.Die Entwicklung der Bearbeitungs- und Aufbereitungs-
techniken führt dazu, daß ein immer größerer Teil der
Gemeinschaftserzeugung an bestimmten Tabaksorten in
Form von entripptem Tabak ausgeführt wird. Der Erstat-
tungssatz ist also nach Maßgabe der Form, in der sich dieTabakballen befinden, zu differenzieren. Bei den
Ausfuhren von vollständig entripptem Tabak ist klarzu-
stellen, daß die Gewährung der Erstattung nur auf
Spreiten unter Ausschluß der Tabakabfälle beschränkt ist.
Der Erstattungssatz ist dementsprechend zu erhöhen, um
den Ergebnissen des Entrippens Rechnung zu tragen. Um
jegliche Verwechslung auszuschließen, müssen die Blatt-
stücke einen Durchmesser von mindestens 0,5 cm haben.Der Handel mit entripptem Tabak (Dreschtabak) betrifft
nur einige Tabaksorten. Insbesondere bestimmte orienta-
lische Sorten werden aufgrund ihrer geringen Blattgröße
nicht entrippt. Es ist unter diesen Umständen angebracht,
den differenzierten Erstattungsbetrag nur für die Blatt-
stücke vorzusehen, die von tatsächlich entrippten Sorten
stammen, und den Satz auf der Grundlage des für die
entsprechende nicht entrippte Sorte festgesetzten Satzes
zu ermitteln, berichtigt um den Koeffizienten im Anhang
der Verordnung (EWG) Nr. 410/76 der Kommission vom
23. Februar 1976 zur Festsetzung des höchstzulässigen
Gewichtsverlusts bei der Kontrolle auf der ersten Bearbei-
tungs- und Aufbereitungsstufe von Tabak⁽⁵⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/86⁽⁶⁾.Infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁷⁾
wurde das ab 1. Januar 1988 für die Ausfuhrerstattungen
für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltende Zolltarif-
schema mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der
Kommission⁽⁸⁾ festgelegt.Die Anwendung der vorstehend aufgeführten Regeln und
Kriterien auf die derzeitige Tabakmarktlage, insbesondere
auf die Preise in der Gemeinschaft und auf dem Welt-
markt, führt dazu, für die im Anhang aufgeführten
Erzeugnisse und Länder eine Erstattung festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das Verzeichnis der Sorten Tabakballen der Ernte 1987,
für welche die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 9 der
Verordnung (EWG) Nr. 727/70 gewährt wird, die Höhe
dieser Erstattung sowie die Bestimmungsdrittländer sind
in den Anhängen aufgeführt.Diese Erstattung wird für Tabakballen in einer der
nachstehenden Formen gewährt :⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 30.⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1971, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 55.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 26. 2. 1976, S. 11.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 187 vom 9. 7. 1986, S. 9.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987 S. 1.

- a) Tabak in Form von ganzen oder geschnittenen (nicht entrippten) Blättern der Unterposition ex 2401 10 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I);
- b) entrippter Tabak, in Form von Blattstücken mit einem Durchmesser von mindestens 0,5 cm der Unterposition ex 2401 20 der Kombinierten Nomenklatur (Anhang II).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

(in ECU/kg)

Laufende Nummer	Sorte	Code der Erzeugnisse	Satz der Erstattung für Tabak in Form von ganzen oder geschnittenen (nicht entrippten) Blättern (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a))	Bestimmungsland ⁽¹⁾
1	Badischer Geudertheimer	2401 10 70 0107	0,34	01
2	Badischer Burley E	2401 10 20 0207	0,34	01
3	Virgin D	2401 10 10 0307	0,30	02
4	a) Paraguay	2401 10 70 0417	0,34	01
	b) Dragon vert und seine Hybriden, Philippin, Petit-Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	2401 10 70 0427	0,34	01
7	Bright	2401 10 80 0707	0,30	02
8	Burley I	2401 10 20 0807	0,30	02
9	Maryland	2401 10 30 0907	0,30	02
10	Kentucky	2401 10 41 1007	0,44	02
11	a) Forchheimer Havana II c)	2401 10 70 1117	0,34	01
13	Xanti-Yaka	2401 10 60 1307	0,44	03
14	a) Perustiza	2401 10 60 1417	0,44	03
	b) Samsun	2401 10 60 1427	0,30	03
15	Erzegovina	2401 10 60 1507	0,44	03
16	a) Round Tip	2401 10 90 1617	0,72	02
	b) Scafati	2401 10 90 1627		02
	c) Sumatra I	2401 10 90 1637		02
17	Basmas	2401 10 60 1707	0,34	03
18	Katerini und ähnliche Sorten	2401 10 60 1807	0,34	03
19	a) Klassischer Kaba Koulak	2401 10 60 1917	0,34	03
	b) Elassona	2401 10 60 1927	0,34	03
20	a) Nicht-klassischer Kaba Koulak	2401 10 60 2017	0,44	03
	b) Myrodata Smyrne, Trapezous, und Phi I	2401 10 60 2027	0,44	03
21	Myrodata Agrinion	2401 10 60 2107	0,44	03
22	Zichnomyrodata	2401 10 60 2207	0,34	03
23	Tsebelia	2401 10 60 2307	0,44	03
24	Mavra	2401 10 60 2407	0,44	03
25	Burley EL	2401 10 20 2507	0,30	02
26	Virginia EL	2401 10 10 2607	0,30	02
27	Santa Fé	2401 10 70 2707	0,34	01
28	Fermentierter Burley	2401 10 70 2807	0,34	01
29	Havana E	2401 10 70 2907	0,34	01
30	Round Scafati	2401 10 90 3007	0,44	02
31	Virginia E	2401 10 10 3107	0,30	02
32	Burley E	2401 10 20 3207	0,30	02
33	Virginia P	2401 10 10 3307	0,30	02
34	Burley P	2401 10 20 3407	0,30	02

⁽¹⁾ 01 Nach allen Drittländern :

02 nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten und Kanada ;

03 nach allen Drittländern außer der Türkei und Jugoslawien.

ANHANG II

(in ECU/kg)

Laufende Nummer	Sorte	Code der Erzeugnisse	Satz der Erstattung für vollständig entrippten Tabak (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b))	Bestimmungsland (1)
1	Badischer Geudertheimer	2401 20 70 0107	0,47	01
2	Badischer Burley E	2401 20 20 0207	0,47	01
3	Virgin D	2401 20 10 0307	0,42	02
4	a) Paraguay	2401 20 70 0417	0,47	01
	b) Dragon vert und seine Hybriden, Philippin, Petit-Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	2401 20 70 0427	0,47	01
7	Bright	2401 20 80 0707	0,42	02
8	Burley I	2401 20 20 0807	0,42	02
9	Maryland	2401 20 30 0907	0,42	02
10	Kentucky	2401 20 41 1007	0,61	02
11	a) Forchheimer Havana II c)	2401 20 70 1117	0,47	01
23	Tsebelia	2401 20 60 2307	0,61	03
25	Burley EL	2401 20 20 2507	0,42	02
26	Virginia EL	2401 20 10 2607	0,42	02
27	Santa Fé	2401 20 70 2707	0,47	01
28	Fermentierter Burley	2401 20 70 2807	0,47	01
29	Havana E	2401 20 70 2907	0,47	01
31	Virginia E	2401 20 10 3107	0,42	02
32	Burley E	2401 20 20 3207	0,42	02
33	Virginia P	2401 20 10 3307	0,42	02
34	Burley P	2401 20 20 3407	0,42	02

(1) 01 Nach allen Drittländern ;

02 nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten und Kanada ;

03 nach allen Drittländern außer der Türkei und Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3887/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 19/82 und (EWG) Nr. 20/82 infolge des mit der Deutschen Demokratischen Republik für Schaf- und Ziegenfleisch geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates vom 14. Oktober 1980 zur Abweichung von bestimmten Einfuhrbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vom 6. Januar 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern⁽⁴⁾ betrifft insbesondere die im Rahmen der Selbstbeschränkungsabkommen erteilten Lizenzen und enthält in Anhang III das Verzeichnis der zur Erteilung der Ausfuhrlicenzen befugten Stellen der Ausfuhrländer.

Die Gemeinschaft hat kürzlich mit der Deutschen Demokratischen Republik ein Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen, das am 1. Dezember 1987 wirksam wird, und vorsieht, daß die Mengen, welche bis zum 1. Januar 1988 eingeführt werden können, im entsprechenden Verhältnis zu der gesamten jährlichen Menge festgesetzt werden. Es sollte deshalb Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 durch Angabe der Stelle der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Erteilung der Ausfuhrlicenzen befugt ist, vervollständigt werden.

Zum besseren Verständnis sollte auch die Verordnung (EWG) Nr. 20/82 der Kommission vom 6. Januar 1982 mit besonderen Durchführungsvorschriften für die

Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾ durch Einbeziehung der Deutschen Demokratischen Republik in die in Artikel 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung aufgeführten Drittländer geändert werden. Gleichzeitig ist auch die Tschechoslowakei anzuführen, die dort wegen eines sachlichen Fehlers noch nicht eingetragen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 wird der nachstehende Punkt eingefügt:

„XIII. Nahrung Export-Import für die Deutsche Demokratische Republik“.

Artikel 2

Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 20/82 erhält folgende Fassung:

„b) für die Erzeugnisse der Tarifstellen 01.04 B und 02.01 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Österreich, Bulgarien, Ungarn, Island, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, Tschechoslowakei und Jugoslawien“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1982, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1982, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3888/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1329/87 zur Regelung des Transfers von Butter von der deutschen an die italienische Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2998/87 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1341/86 des Rates ⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1246/87 ⁽⁴⁾,
wurde der Transfer von Butter an die italienische Inter-
ventionsstelle durch die Interventionsstellen der anderen
Mitgliedstaaten genehmigt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1329/87 der Kom-
mission ⁽⁵⁾ wurden die Bedingungen für den Verkauf der von
der deutschen an die italienische Interventionsstelle trans-
ferierten Butter festgelegt. Zur Verhütung einer fehler-
haften Auslegung der genannten Verordnung mit der
Folge, daß die Maßnahme ihren Zweck nicht mehr
erfüllt, sollte klargestellt werden, daß diese Butter in
Italien verwendet werden muß.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1329/87 erhält
folgende Fassung :*„Artikel 4*Die italienische Interventionsstelle verkauft die ihr im
Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung gestellte
Butter, damit diese auf dem italienischen Hoheitsge-
biet gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 262/79,
(EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 2409/86
verwendet wird.Im Rahmen dieser Verordnung sind die Verarbei-
tungskautions gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 262/79, die Bestimmungskautions
gemäß Artikel 2 Absatz 4 erster Gedankenstrich der
Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 oder die Verarbei-
tungskautions gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2409/86 auch dazu bestimmt, die
Einhaltung der Verpflichtung zur Verwendung der
Butter auf dem italienischen Hoheitsgebiet zu gewähr-
leisten.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 8. 10. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 30.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 6. 5. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 125 vom 14. 5. 1987, S. 32.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3889/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

mit Durchführungsbestimmungen für die zugunsten bestimmter Hopfenerzeugungsgebiete getroffenen Sondermaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 des Rates vom 22. September 1987 zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 wird für jeden hauptsächlich mit Bitterhopfsorten bestellten Hektar eine Beihilfe von 2 500 ECU an die Erzeugergemeinschaften gewährt, deren Mitglieder sich zur Durchführung eines Plans zur Umstellung auf Aromahopfen oder „super-alpha“-Sorten verpflichten. Die Sonderbeihilfe kann auch für mit anderen Sorten bestellte Anbauflächen gewährt werden, wenn es sich um hauptsächlich mit Bitterhopfsorten bestellte Anbauflächen handelt, die Gegenstand eines Umstellungsplans sind.

Die Liste der jeweiligen Sortengruppen ist im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2735/86⁽³⁾, enthalten. Erfahrungsgemäß sollte angeführt werden, daß es sich bei den „super-alpha“-Sorten um einen Typ handelt, dessen Gehalt an Alpha-Säure einen bestimmten Wert überschreitet. Bei den Sorten Target und Yeoman wird dieser Wert überschritten. Die betreffende Bezeichnung könnte jedoch auch für andere Sorten zugelassen werden.

Die Erzeugergemeinschaften können eine Sonderbeihilfe erhalten, wenn die Hopfenanbaufläche ihrer Mitglieder während eines bestimmten Zeitraums die Anbaufläche nicht übersteigt, die 1986 von den damaligen Mitgliedern bestellt wurde.

Während der Anwendung des Umstellungsplans könnten sich einer Erzeugergemeinschaft neue Mitglieder anschließen. Es sollte deshalb auch deren Anbaufläche Rechnung getragen werden, um feststellen zu können, ob die Erzeugergemeinschaft die Verpflichtung eingehalten hat, die von all diesen Mitgliedern 1986 mit Hopfen bestellte Anbaufläche nicht zu vergrößern. Damit die Maßnahme wirksam angewandt wird, sollte jedoch klargestellt werden, daß es sich bei der zu berücksichtigenden Fläche um die handelt, die von den neuen Mitgliedern 1986 bestellt worden ist.

Der betreffende Mitgliedstaat kann sich zu einem noch festzulegenden Prozentsatz an der Finanzierung des Umstellungsplans beteiligen.

Für die Gewährung der Sonderbeihilfe sollten die Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten, auf welche sich die Sondermaßnahmen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 erstrecken, teilen der Kommission das in Absatz 5 des genannten Artikels vorgesehene Programm mit.
- (2) Das Programm ist vor dem 29. Februar 1988 vorzulegen. Für die ab 1989 durchzuführenden Umstellungspläne ist das Programm jedoch spätestens am 31. Dezember 1988 vorzulegen.
- (3) Hopfsorten des Typs „super-alpha“ sind die Sorten Target und Yeoman oder jede andere Sorte, bei der drei aufeinanderfolgende Ernten im Durchschnitt einen Gehalt an Alpha-Säure aufweisen, der mindestens dem Gehalt der bezeichneten Sorten entspricht.

Artikel 2

- (1) Das in Artikel 1 genannte Programm enthält insbesondere folgendes :
 - a) Beschreibung der Lage des Hopfenanbaus in den Gebieten, die an der Umstellungsmaßnahme interessiert sind ;
 - b) Standort der Hopfenanbauflächen, die Gegenstand von Umstellungsplänen sind ; die betreffende Gesamtfläche darf nicht größer als 800 ha sein ;
 - c) Verzeichnis der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates⁽⁴⁾ anerkannten Erzeugergemeinschaften, die einen Umstellungsplan eingereicht haben ; der Umstellungsplan muß für jede Erzeugergemeinschaft folgende Angaben enthalten :
 - Anbaufläche, die Gegenstand eines Umstellungsplans ist ;
 - Anzahl der beteiligten Mitglieder ;
 - umzustellende Sorten sowie für die Umstellung ausgewählte Sorten ;
 - 1986 von allen Mitgliedern mit Hopfen bestellte Anbaufläche ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 7. 10. 1987, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 7. 7. 1977, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 252 vom 4. 9. 1986, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

- 1988 bis 1990 von allen Mitgliedern mit Hopfen bestellte Anbaufläche ;
- Dauer der Plandurchführung ;
- geplante Umstellungsmaßnahmen unter Angabe der Stückkosten ;
- die für die Durchführung der Maßnahmen und die Erstattung der Ausgaben festgelegten Kriterien ;
- geschätzte Kosten und Finanzierungsplan ; die staatliche Beteiligung muß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 entsprechen ;

die Erzeugergemeinschaften erklären auf eigene Verantwortung, daß sich jedes beteiligte Mitglied schriftlich verpflichtet hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten ;

- d) voraussichtliche wirtschaftliche Auswirkungen des Programms ;
- e) die zugrunde gelegten Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten erlassen die Maßnahmen, die zur Einhaltung der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 gestellten Bedingungen erforderlich sind. Sie setzen die Kommission über die Abwicklung des Programms regelmäßig in Kenntnis.

Artikel 3

Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die Genehmigung des Programms, gegebenenfalls nach seiner Änderung. Nach dem gleichen Verfahren kann sie die Änderung eines bereits genehmigten Programms beschließen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Artikel 4

Treten einer Erzeugergemeinschaft im Anwendungszeitraum der Sondermaßnahmen neue Mitglieder bei, so wird die von ihnen 1986 bestellte Anbaufläche im Zusammenhang mit der Einhaltung der mit Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 vorgesehenen Verpflichtung der gemäß dem Umstellungsplan von ihren Mitgliedern im gleichen Jahr bestellten Anbaufläche hinzugefügt.

Artikel 5

(1) Die Sonderbeihilfe wird den Erzeugergemeinschaften, die dies bei der Kommission durch den betreffenden Mitgliedstaat beantragen, unter folgenden Bedingungen gewährt :

- a) der Umstellungsplan wurde gemäß den Anweisungen des von der Kommission genehmigten einzelstaatlichen Programms durchgeführt ;
- b) die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 gestellten Bedingungen wurden eingehalten.

(2) Nach Genehmigung des Programms kann eine Anzahlung von 50 % der Sonderbeihilfe den Erzeugergemeinschaften gewährt werden, die auf den Namen der zuständigen Stelle und gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission (*) eine Sicherheit in gleicher Höhe stellen. Die Sicherheit wird freigegeben, wenn die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(*) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3890/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 272,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 272 Absatz 1 und 2 der Beitrittsakte wendet die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 während der ersten Stufe bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Portugal die vor dem Beitritt geltende Regelung an und berücksichtigt dabei die während dieser ersten Stufe erfolgende Annäherung der Preise. Es ist deshalb zweckmäßig, diese Abschöpfungen festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 588/86 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

3584/87 ⁽⁵⁾, hat die Durchführungsvorschriften für die im Handel mit Rindfleisch für Portugal anwendbaren spezifischen Abschöpfungen bestimmt.

Die Anwendung sämtlicher in der Verordnung (EWG) Nr. 588/86 aufgeführter Bestimmungen führt zur Festsetzung der spezifischen Abschöpfungen bei der Einfuhr des betreffenden Rindfleischs gemäß dem Anhang dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des jetzigen Zolltarifschemas tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 werden gemäß den Angaben im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 45.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 339 vom 1. 12. 1987, S. 19.

ANHANG

Sonderabschöpfungen, welche bei der Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen aus Portugal erhoben werden

(in ECU/100 kg)

KN-Code (*)	Betrag der Sonderabschöpfungen
0102 90 10	32,41
0102 90 31	32,41
0102 90 33	32,41
0102 90 35	32,41
0102 90 37	32,41
0201 10 10	61,16
0201 10 90	61,16
0201 20 11	61,16
0201 20 19	61,16
0201 20 31	48,93
0201 20 39	48,93
0201 20 51	73,39
0201 20 59	73,39
0201 20 90	91,74
0201 30	105,20
0206 10 95	105,20
0202.10 00	55,04
0202 20 10	55,04
0202 20 30	44,04
0202 20 50	68,50
0202 20 90	82,57
0202 30 10	68,50
0202 30 50	68,50
0202 30 90	94,80
0206 29 91	94,80
0210 20 10	91,74
0210 20 90	105,20
0210 90 41	105,20
0210 90 90	105,20
1602 50 10	105,20
1602 90 61	105,20

(*) Siehe Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3891/87 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1987
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen
(EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁵⁾,
geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemein-
schaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist
die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der
Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenöl-
preise und der davon verfügbaren Mengen auf dem
Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-
lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl
festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die
Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die

Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem
Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann
beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-
bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich
auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte
Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufma-
chungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2, zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je
nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im Monat
festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstat-
tung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁶⁾
wurde das ab 1. Januar 1988 für die Ausfuhrerstattungen
für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltende Zolltarif-
schema mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87⁽⁷⁾ festge-
legt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	01	51,50
	09	85,75
1509 10 90 900	—	—
1509 90 00 100	01	51,50
	09	86,13
1509 90 00 900	—	—
1510 00 90 100	01	13,00
	09	48,70
1510 00 90 900	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).

09 Drittländer.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3892/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 27. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3146/87 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags zu ermöglichen, der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aufgeführten Erzeugnisse der Unterpositionen 2009 60 11, 2009 60 71, 2009 60 79 und 2204 30 99 der Kombinierten Nomenklatur zu erheben ist, ist nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und nach Artikel 55

Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 der Unterschied festzusetzen zwischen einerseits dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, und andererseits dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der auf Weißzucker zu erhebenden Abschöpfungen zugrunde gelegt und für den Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorangegangenen Monats und den unmittelbar vorher gelegenen zwei Monaten berechnet wird. Nach den obenerwähnten Verordnungen erfolgt die Festsetzung dieses Unterschieds für jedes Kalendervierteljahr durch die Kommission.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des jetzigen Zolltarifschemas tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Unterschied im Sinne des Artikels 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und des Artikels 55 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird auf 0,5223 ECU für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1988 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 300 vom 23. 10. 1987, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3893/87 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1987

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen von Sonderregelungen auf dem Sektor Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 467/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über bestimmte Sonderregelungen für die Einfuhr von
Erzeugnissen des Rindfleischsektors gemäß des Artikels 9
bis 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3434/87 ⁽⁴⁾, ist für das Jahr 1988 vom Rat noch nicht
entschieden worden. Demnach erscheint es notwendig,
von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der
Fristen für die Antragstellung und Ausstellung der
Lizenzen im Rahmen der Sonderregelung abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr.
2377/80 gilt folgendes :

- im Rahmen der besonderen Einfuhrregeln nach den
Artikeln 9 bis 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80
können keine Lizenzanträge gestellt werden ;
- die Mitteilungen nach Absatz 4 Buchstaben a), b) und
e) des vorgenannten Artikels 15 werden nicht vorge-
nommen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 18. 11. 1987, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3894/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die zweite Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3129/87 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3129/87 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3129/87 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der in Artikel 1 genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁵⁾ wurde das ab 1. Januar 1988 für die Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltende Zolltarifschema mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt⁽⁶⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen 4 zweite entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die zweite Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3129/87 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der bis 17. Dezember 1987 eingereichten Angebote im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 10. 1987, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1987 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die erste Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3129/87 eröffneten Dauerausschreibung

<i>(ECU/100 kg)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	55,00
1509 10 90 900	92,00
1509 90 00 100	56,50
1509 90 00 900	91,37
1510 00 90 100	15,00
1510 00 90 900	54,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3895/87 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1987

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2594/87⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1869/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für
in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten
eine Beihilfe zu gewähren, wenn der für eine bestimmte
Saatenart geltende Richtpreis höher ist als der Weltmarkt-
preis. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig nur für
Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne.

Die Beihilfe für Ölsaaten muß grundsätzlich dem Unter-
schied zwischen diesen beiden Preisen entsprechen.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
Richtpreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-

menkerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1987/88 mit
den Verordnungen (EWG) Nr. 1917/87⁽⁷⁾ und Nr.
1918/87 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1917/87 wurde für Raps-
und Rübensamen der „Doppelnul“-Sorten ein Zuschlag
zum Richtpreis festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich aus der Anwendung
der Regelung der garantierten Höchstmengen für das
Wirtschaftsjahr 1987/88 ergibt, ist durch die Verord-
nungen (EWG) Nr. 2292/87⁽⁹⁾ und (EWG) Nr. 2295/87
der Kommission⁽¹⁰⁾ festgelegt worden.

Die Standardqualität der Sonnenblumenkerne ist vom Rat
für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geändert worden. Die
Gleichstellungskoeffizienten, mit denen die Sonnenblu-
menkerne aus Drittländern multipliziert werden, wurden
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2869/87 der Kommis-
sion⁽¹¹⁾ festgelegt.

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der
Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der
Gemeinschaft errechnet wird, unter Zugrundelegung der
günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu ermitteln, wobei
die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den
Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates
vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die
Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des
Grenzübergangsorts⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1983/82⁽¹³⁾, wurde Rotterdam
zum Grenzübergangsort bestimmt. Nach Artikel 1 dieser
Verordnung sind bei der Ermittlung des Weltmarktpreises
alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, sowie die Notie-
rungen an den für den internationalen Handel wichtigen
Börsenplätzen zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der
Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für
Ölsaaten⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2869/87, sind auszuschließen : die Angebote
und Notierungen, die sich nicht auf eine Ladung

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 40.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 43.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 273 vom 26. 9. 1987, S. 16.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 29. 8. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987, S. 30.

beziehen, die binnen 30 Tagen nach Ermittlung des Weltmarktpreises durchgeführt werden kann, ferner die Angebote und Notierungen, die nach der allgemeinen Preisentwicklung und den vorliegenden Informationen der Kommission Anlaß zu der Annahme geben, daß sie für die wirkliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind; außerdem die Angebote und Notierungen, die auf weniger als 500 Tonnen lauten, sowie Angebote für Saatenqualitäten, die üblicherweise nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind und Notierungen, die „Kosten und Fracht“ angegeben werden, um 0,2 v. H. zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die „fas“, „fob“ oder anders angegeben werden, sind je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die cif für einen anderen Grenzübergangsort als Rotterdam angegeben werden, sind unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten im Verhältnis zu einer Lieferung nach Rotterdam zu berichtigen. Die Kommission darf nur die ihres Wissens niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigen. Angebote und Notierungen cif Rotterdam sind um 0,242 ECU zu erhöhen.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis für lose gelieferte Ölsaaten der Standardqualität zu ermitteln, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen für ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis um den sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwert zu vermindern. Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, sind gemäß den in der Anlage zu der gleichen Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten zu berichtigen. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 225/67/EWG können bei einem Angebot auf dem Weltmarkt von Raps- und Rübensamen anderer als der in der Anlage aufgeführten Güteklassen Ausgleichskoeffizienten angewendet werden, die von den in der Anlage genannten Ausgleichskoeffizienten abgeleitet werden; bei der Ableitung sind die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Samenqualitäten und den in der Anlage aufgeführten Güteklassen sowie die Eigenschaften der verschiedenen Samen zu berichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann, anhand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen zu ermitteln, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 kg Ölsaaten gewonnen werden. Von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der den Kosten der Verarbeitung der Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht. Die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Mengen und Kosten sind in Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzt. Der Wert dieser

Mengen ist nach Maßgabe von Artikel 6 der gleichen Verordnung zu ermitteln.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann und auch der Wert des gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden kann, anhand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen zu ermitteln, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtigt wird. Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind als Konkurrenzzeugnisse die Öle bzw. Ölkuchen anzusehen, die in dem Bezugszeitraum offensichtlich in größeren Mengen auf dem Weltmarkt angeboten wurden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 115/67/EWG wird der für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne zugrunde gelegte Preis ebenfalls um einen Betrag angepaßt, der höchstens dem in diesem Artikel bestimmten Unterschied entspricht, wenn sich dieser Unterschied auf den normalen Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Samen auszuwirken droht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 des Rates vom 14. Juni 1983 über die Beihilfe von Ölsaaten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 935/86⁽²⁾, hat die Regeln der Gewährung der Beihilfe für Ölsaaten festgelegt. Nach dieser Verordnung ist die Höhe der Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle oder in dem Futtermittelherstellungsbetrieb unter Kontrolle gestellt werden, und gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag. Nach dem Wortlaut des Artikels 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission vom 21. September 1983 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3857/87⁽⁴⁾, erfolgt diese Berichtigung, indem der Betrag der Beihilfe, der am Tage der Antragstellung gilt, erhöht oder vermindert wird um den Berichtigungsbetrag und um den Unterschied zwischen den Richtpreisen, die in Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 genannt sind.

Nach Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis der Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne und dem Terminpreis für dieselben Saaten für eine Verladung innerhalb des Monats, in dem die Saaten in einem Unternehmen identifiziert werden.

Diese Preise werden gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festgesetzt. Falls kein Angebot oder keine Notierung festgestellt werden kann, ist die in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83

(1) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 44.

(2) ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1987, S. 26.

vorgesehene Berechnungsart anzuwenden. Dieser Unterschied kann gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 unter Berücksichtigung der Preise für die hauptsächlich im Wettbewerb stehenden Saaten berichtigt werden.

Die Beihilfe für in Spanien und Portugal geerntete und verarbeitete Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 478/86 des Rates⁽¹⁾ angepaßt. In Anwendung von Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 293 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird diese Beihilfe für in diesen beiden Mitgliedstaaten geerntete Samen bzw. Kerne zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 eingeführt.

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates⁽²⁾ vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors sehen unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsbeihilfe vor. Diese Beihilfe muß für die in Spanien geernteten Sonnenblumenkerne festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des Rates⁽³⁾ sieht eine Sonderbeihilfe für Sonnenblumenkerne vor, die in Portugal geerntet und verarbeitet werden. Diese Beihilfe ist noch festzusetzen.

Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Beihilfe vor, die sich aus der Umrechnung in jede der Landeswährungen des sich aus obiger Berechnung ergebenden Betrags in ECU ergibt, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2138/87⁽⁵⁾, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den um 7,5 % verminderten Richtpreis oder auf die Beihilfe.

Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz das :

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen

- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und
- dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs ;

- b) hinsichtlich der anderen Mitgliedstaaten den Abstand zwischen

- dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten und
- dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Die Beihilfe wird so oft festgesetzt, wie die Marktsituation es erfordert, und in der Weise, daß sie mindestens einmal pro Woche angewandt wird. Die Beihilfe kann jedoch jederzeit geändert werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß der Beihilfebetrags in ECU und der endgültige Beihilfebetrags in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind. Nach dem gleichen Artikel müssen ferner die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 bestimmten Kassa- und Terminwechselkurse der ECU gegenüber den Landeswährungen veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sind im Anhang festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

(2) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

(3) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987.

(4) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

(5) ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1987, S. 9.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 für in Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang III festgesetzt.

kerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in Anhang III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 für in Portugal geerntete und verarbeitete Sonnenblumen-

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1987 in Kraft.

Artikel 2

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	21,700	22,434	22,644	23,699	24,096	24,654
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	52,88	54,61	55,14	57,71	58,66	60,28
— Niederlande (hfl)	58,62	60,57	61,14	64,04	65,10	66,89
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 039,36	1 074,72	1 084,77	1 134,99	1 154,07	1 176,20
— Frankreich (ffrs)	156,00	161,61	162,84	170,51	173,47	178,41
— Dänemark (dkr)	187,08	193,57	195,37	204,72	208,20	211,35
— Irland (Ir £)	17,336	17,961	18,124	18,998	19,328	19,719
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	12,177	12,700	12,815	13,589	13,849	14,110
— Italien (Lit)	32 975	34 180	34 358	35 943	36 577	37 289
— Griechenland (Dr)	1 883,61	1 969,60	1 977,54	2 116,34	2 167,29	2 178,88
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 267,24	3 381,24	3 383,76	3 536,93	3 598,15	3 654,97
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 201,93	4 328,19	4 457,21	4 533,16	4 601,33	4 656,15

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	24,200	24,934	25,144	26,199	26,596	27,154
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	58,85	60,57	61,10	63,67	64,62	66,24
— Niederlande (hfl)	65,30	67,26	67,82	70,73	71,79	73,57
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 159,53	1 194,88	1 204,94	1 255,15	1 274,23	1 296,36
— Frankreich (ffrs)	174,69	180,30	181,53	189,20	192,16	197,10
— Dänemark (dkr)	208,97	215,45	217,26	226,61	230,09	233,24
— Irland (Ir £)	19,415	20,039	20,203	21,076	21,406	21,798
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	13,817	14,341	14,455	15,229	15,490	15,750
— Italien (Lit)	36 968	38 172	38 350	39 936	40 570	41 281
— Griechenland (Dr)	2 204,46	2 290,45	2 298,39	2 437,19	2 488,14	2 499,73
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	385,53	385,53	385,53	385,53	385,53	385,53
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 652,78	3 766,77	3 769,30	3 922,46	3 983,69	4 040,50
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 631,24	4 757,50	4 786,52	4 962,47	5 030,64	5 085,46

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	3,440	3,440	3,440	3,440	3,440
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	33,612	33,943	34,134	34,536	34,868
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):					
— Deutschland (DM)	81,25	82,05	82,54	83,60	84,41
— Niederlande (hfl)	90,45	91,34	91,86	93,05	93,94
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 612,07	1 627,95	1 637,07	1 655,71	1 671,63
— Frankreich (ffrs)	245,30	247,72	248,77	251,25	253,67
— Dänemark (dkr)	291,49	294,36	295,98	299,49	302,37
— Irland (Ir £)	27,268	27,537	27,681	27,979	28,248
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,075	20,275	20,365	20,620	20,820
— Italien (Lit)	52 066	52 578	52 717	53 173	53 686
— Griechenland (Dr)	3 448,45	3 456,96	3 457,19	3 469,59	3 503,93
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	530,49	530,49	530,49	530,49	530,49
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 915,91	3 966,62	3 965,11	4 013,60	4 064,10
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 708,08	6 758,09	6 782,92	6 833,97	6 889,97
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 490,41	6 538,79	6 562,81	6 612,21	6 666,39
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 860,74	3 912,07	3 910,56	3 959,05	4 009,55
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	6 490,41	6 538,79	6 562,81	6 612,21	6 666,39

(1) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0335380 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
DM	2,064870	2,059500	2,054110	2,049060	2,049060	2,033820
hfl	2,321810	2,317270	2,313300	2,309760	2,309760	2,298000
bfrs/lfrs	43,176700	43,169700	43,171100	43,167900	43,167900	43,161000
ffrs	6,987310	7,001830	7,016130	7,028200	7,028200	7,070720
dkr	7,957360	7,972270	7,989900	8,010760	8,010760	8,069730
Ir £	0,777525	0,778392	0,779554	0,780692	0,780692	0,784848
£ Stg.	0,691816	0,693042	0,694133	0,695179	0,695179	0,698347
Lit	1 518,18	1 524,30	1 530,31	1 536,45	1 536,45	1 553,93
Dr	163,53500	165,68900	167,72600	169,55200	169,55200	175,61200
Esc	168,70500	169,92600	171,11000	172,46800	172,46800	175,43400
Pta	140,08500	140,63600	141,19900	141,84300	141,84300	143,82100

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3896/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-
werts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3502/85 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Dezember 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 9.

ANHANG

Code	Warenbenennung		Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (*)	KN-Code (*)	ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	Frühkartoffeln 07.01 A II	0701 90 51 0701 90 59	31,72	1 365	249,42	65,83	219,32	4944	24,56	47 658	74,16	22,20
1.12	Broccoli ex 07.01 B I	ex 0704 90 90	96,70	4 176	768,82	199,60	675,06	15 813	75,09	147 018	224,61	66,96
1.14	Weißkohl und Rotkohl 07.01 B II	0704 90 10	34,79	1 503	276,66	71,83	242,92	5 690	27,02	52 905	80,82	24,09
1.16	Chinakohl ex 07.01 B III	ex 0704 90 90	35,29	1 524	280,60	72,85	246,38	5 771	27,40	53 659	81,97	24,43
1.20	Kopfsalat 07.01 D I	0705 11 10 0705 11 90	121,01	5 227	962,15	249,80	844,82	19 790	93,98	183 988	281,09	83,79
1.22	Endivien ex 07.01 D II	ex 0705 29 00	34,14	1 474	271,46	70,48	238,36	5 583	26,51	51 911	79,30	23,64
1.28	Erbsen 07.01 F I	0708 10 10 0708 10 90	241,36	10 425	1 918,96	498,21	1 684,96	39 471	187,44	366 957	560,63	167,13
1.30	Bohnen (Phaseolus-Arten) 07.01 F II	0708 20 10 0708 20 90	111,31	4 807	884,98	229,76	777,06	18 203	86,44	169 232	258,55	77,07
1.32	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“) ex 07.01 F III	ex 0708 90 00	72,60	3 135	577,24	149,86	506,84	11 873	56,38	110 383	168,64	50,27
1.40	Karotten und Speisemöhren ex 07.01 G II	ex 0706 10 00	7,70	331	60,66	15,99	53,18	1 205	5,96	11 577	17,99	5,41
1.50	Radieschen ex 07.01 G IV	ex 0706 90 90	78,46	3 389	623,83	161,96	547,76	12 831	60,93	119 294	182,25	54,33
1.60	Speisezwiebeln, andere als Federhazinthen- und Steckzwiebeln ex 07.01 H	0703 10 19	16,55	715	131,61	34,17	115,56	2 707	12,85	25 168	38,45	11,46
1.70	Knoblauch ex 07.01 H	0703 20 00	161,30	6 967	1 282,48	332,97	1 126,09	26 379	125,27	245 245	374,68	111,69
1.74	Porree ex 07.01 IJ	ex 0703 90 00	30,78	1 329	244,77	63,55	214,92	5 034	23,90	46 807	71,51	21,31
1.80	Spargel: 07.01 K											
1.80.1	— grüner	ex 0709 20 00	565,07	24 407	4 492,62	1 166,41	3 944,78	92 408	438,83	859 109	1 312,53	391,28
1.80.2	— anderer	ex 0709 20 00	177,51	7 667	1 411,30	366,41	1 239,20	29 029	137,85	269 879	412,31	122,91
1.90	Artischocken 07.01 L	0709 10 00	113,97	4 922	906,14	235,26	795,64	18 638	88,51	173 278	264,73	78,92
1.100	Tomaten 07.01 M	0702 00 10 0702 00 90	83,49	3 606	663,79	172,34	582,85	13 653	64,83	126 935	193,92	57,81
1.110	Gurken 07.01 P I	0707 00 11 0707 00 19	49,36	2 132	392,44	101,88	344,58	8 072	38,33	75 045	114,65	34,18
1.112	Pfifferlinge 07.01 Q II	0709 51 30	380,81	16 444	3 035,75	791,09	2 634,74	60 745	294,66	570 911	890,27	264,14
1.118	Fenchel 07.01 R	0709 90 50	44,49	1 921	353,78	91,85	310,64	7 276	34,55	67 652	103,35	30,81
1.120	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 07.01 S	0709 60 10	80,35	3 470	638,87	165,87	560,97	13 141	62,40	122 170	186,65	55,64
1.130	Auberginen 07.01 T II	0709 30 00	83,65	3 613	665,09	172,67	583,99	13 680	64,96	127 184	194,30	57,92

Code	Warenbenennung		Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	KN-Code (2)	ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.140	Markkürbisse 07.01 T I	0709 90 70	68,99	2979	548,50	142,40	481,61	11282	53,57	104888	160,24	47,77
1.150	Stangensellerie oder Bleichsellerie ex 07.01 T III	ex 0709 40 00	55,62	2402	442,21	114,81	388,29	9095	43,19	84563	129,19	38,51
1.160	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken ex 07.06 B	ex 0714 20 00	87,90	3797	698,91	181,45	613,68	14375	68,26	133650	204,18	60,87
2.10	Bananen, frisch ex 08.01 B	ex 0803 00 10	36,44	1574	289,78	75,23	254,44	5960	28,30	55413	84,66	25,23
2.20	Ananas, frisch ex 08.01 C	ex 0804 30 00	49,16	2123	390,90	101,49	343,23	8040	38,18	74751	114,20	34,04
2.30	Avocadofrüchte, frisch ex 08.01 D	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	128,03	5530	1017,90	264,27	893,78	20937	99,42	194650	297,38	88,65
2.40	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 08.01 H	ex 0804 50 00	155,41	6712	1235,63	320,80	1084,95	25415	120,69	236285	360,99	107,61
2.50	Süßorangen, frisch :											
2.50.1	— Blut- und Halbbblutorangen	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	95,60	4112	746,74	198,46	664,05	14837	74,12	143693	223,54	66,52
2.50.2	— Navel, Navelinen, Navelate, Salu- stiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamllins	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	32,81	1417	260,86	67,72	229,05	5365	25,48	49884	76,21	22,72
2.50.3	— andere	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	44,60	1926	354,62	92,07	311,37	7294	34,63	67813	103,60	30,88
2.60	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch ; Clementinen, Wilkins und andere ähnliche Kreu- zungen von Zitrusfrüchten, frisch :											
2.60.1	— Monreales und Satsumas ex 08.02 B II	ex 0805 20 30	34,43	1487	273,79	71,08	240,40	5631	26,74	52356	79,98	23,84
2.60.2	— Mandarinen und Wilkins ex 08.02 B II	ex 0805 20 50	44,92	1933	358,31	93,05	310,84	7092	34,99	67414	104,86	31,49
2.60.3	— Clementinen 08.02 B I	ex 0805 20 10	52,69	2276	418,94	108,77	367,85	8617	40,92	80113	122,39	36,48
2.60.4	— Tangerinen und andere ex 08.02 B II	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	127,02	5486	1009,94	262,21	886,78	20773	98,64	193127	295,05	87,96
2.70	Zitronen, frisch ex 08.02 C	ex 0805 30 10	37,56	1622	298,62	77,53	262,20	6142	29,16	57104	87,24	26,00
2.80	Pampelmusen und Grapefruits, frisch :											
2.80.1	— weiß	ex 0805 40 00	38,67	1670	307,51	79,84	270,01	6325	30,03	58805	89,84	26,78
2.80.2	— rosa	ex 0805 40 00	53,11	2294	422,26	109,63	370,77	8685	41,24	80748	123,36	36,77

Code	Warenbenennung		Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	KN-Code (1)	ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.81	Limonen und Limetten ex 08.02 E	ex 0805 30 90	162,89	7035	1295,05	336,23	1137,12	26 637	126,49	247 648	378,35	112,79
2.90	Tafeltrauben 08.04 A I	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	72,78	3143	578,70	150,24	508,13	11 903	56,52	110 664	169,07	50,40
2.95	Eßkastanien 08.05 C	ex 0802 40 00	70,93	3063	563,93	146,41	495,16	11 599	55,08	107 838	164,75	49,11
2.100	Äpfel 08.06 A II	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99	45,33	1958	360,46	93,58	316,51	7 414	35,20	68 930	105,31	31,39
2.110	Birnen 08.06 B II	ex 0808 20 31 ex 0808 20 33 ex 0808 20 35 ex 0808 20 39	61,05	2 637	485,45	126,03	426,25	9 985	47,41	92 831	141,82	42,28
2.120	Aprikosen 08.07 A	0809 10 00	216,12	9 335	1 718,29	446,11	1 508,76	35 343	167,84	328 584	502,00	149,65
2.130	Pfirsiche ex 08.07 B	ex 0809 30 00	161,74	6 986	1 285,98	333,87	1 129,16	26 451	125,61	245 913	375,70	112,00
2.140	Nektarinen ex 08.07 B	ex 0809 30 00	201,21	8 691	1 599,78	415,35	1 404,70	32 905	156,26	305 921	467,38	139,33
2.150	Kirschen 08.07 C	0809 20 10 0809 20 90	115,53	4 978	911,55	240,12	799,31	18 105	89,61	173 756	270,27	80,21
2.160	Pflaumen 08.07 D	0809 40 11 0809 40 19	212,09	9 152	1 689,26	437,62	1 487,90	34 549	164,46	322 927	492,32	145,96
2.170	Erdbeeren 08.08 A	0810 10 10 0810 10 90	500,58	21 621	3 979,88	1 033,29	3 494,56	81 862	388,74	761 058	1 162,73	346,63
2.175	Heidelbeeren 08.08 C	0810 40 30	155,23	6 688	1 240,23	322,25	1 074,37	24 633	120,26	232 567	362,70	108,08
2.180	Wassermelonen ex 08.09	0807 10 10	28,08	1 212	224,02	57,91	196,89	4 556	21,77	42 751	65,15	19,38
2.190	andere Melonen: ex 08.09											
2.190.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral ex 0807 10 90		55,74	2 407	443,17	115,06	389,13	9 115	43,28	84 746	129,47	38,59
2.190.2	— andere ex 0807 10 90		117,27	5 065	932,36	242,06	818,66	19 177	91,07	178 292	272,39	81,20
2.195	Granatäpfel ex 08.09	ex 0810 90 90	69,52	3 003	552,79	143,52	485,38	11 370	53,99	105 709	161,50	48,14
2.200	Kiwis ex 08.09	0810 90 10	165,41	7 144	1 315,11	341,44	1 154,74	27 050	128,45	251 484	384,21	114,54
2.202	Kakis ex 08.09	ex 0810 90 90	90,95	3 928	723,11	187,74	634,93	14 873	70,63	138 278	211,25	62,98
2.203	Litschi-Pflaumen ex 08.09	ex 0810 90 90	368,36	15 910	2 928,70	760,37	2 571,57	60 240	286,07	560 046	855,63	255,07

(1) Die Nummern in der Spalte „KN-Code“ ersetzen ab 1. Januar 1988 die Nummer in der Spalte „Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs“.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3897/87 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1987

zur Einstellung des Seezungen- und Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 des Rates vom 22.
Dezember 1986 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmenge und bestimmter Fangbedingungen
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1987⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3545/87⁽³⁾, sieht für 1987 Quoten für Seezunge und
Scholle vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereichs VII d und die Schollenfänge in den Gewässern
der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe,die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert
sind, die für 1987 zugeteilten Quoten erreicht. Belgien
hat die Fischerei dieser Bestände mit Wirkung vom 20.
Dezember 1987 verboten. Dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des
ICES-Bereichs VII d und der Schollenfänge in den
Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-zone) und IV
durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in
Belgien registriert sind, gelten die Belgien für 1987 zu-
geteilten Quoten als ausgeschöpft.Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereichs
VII d und der Schollenfang in den Gewässern der ICES-
Bereiche II a (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die die
belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind,
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anlanden solcher Bestände durch diese Schiffe, in diesen
Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verord-
nung sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 27. 11. 1987, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3898/87 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1987

zur Einstellung des Seeteufelfanges durch Schiffe unter portugiesischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 des Rates vom 22.
Dezember 1986 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmenge und bestimmter Fangbedingungen
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1987⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3545/87⁽³⁾, sieht für 1987 Quoten für Seeteufel vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Seeteufelfänge in den Gewässern der ICES-

Bereiche VIII c, IX, X ; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch
Schiffe, die die portugiesische Flagge führen oder in
Portugal registriert sind, die für 1987 zugeteilte Quote
erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seeteufelfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche VIII c, IX, X ; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch
Schiffe, die die portugiesische Flagge führen oder in
Portugal registriert sind, gilt die Portugal für 1987 zuge-
teilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seeteufelfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
VIII c, IX, X ; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe,
die die portugiesische Flagge führen oder in Portugal
registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttre-
tens dieser Verordnung, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 27. 11. 1987, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3899/87 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
muß von der Kommission für die Einfuhr von den in
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung
genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung festgesetzt
werden. Diese Abschöpfung muß pauschal auf der
Grundlage des Saccharosegehalts jedes dieser Erzeugnisse
und auf der Grundlage der Abschöpfung auf Weißzucker
errechnet werden.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der
Kommission vom 28. Juni 1968 über die Durchführungs-
bestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

1428/78⁽⁵⁾, errechnet sich die auf diese Erzeugnisse
anwendbare Abschöpfung in der Weise, daß der für 100
Kilogramm Weißzucker bestehende Unterschied
zwischen dem während des Zuckerwirtschaftsjahres
geltenden Schwellenpreis und dem arithmetischen Mittel
der während eines Bezugszeitraums ermittelten cif-Preise
mit einem Koeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffi-
zienten sowie der Bezugszeitraum sind in Artikel 6 der
Verordnung (EWG) Nr. 837/68 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates wurde
eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die am
1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des
Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik
der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des
jetzigen Zolltarifschemas tritt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen, die auf die Einfuhr
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verord-
nung aufgeführten Erzeugnisse anwendbar sind, werden
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr*(ECU je Tonne)*

KN-Code (*)	Einfuhrabschöpfungen
1212 91 10	83,42
1212 91 90	286,77
1212 92 00	57,35

(*) Siehe Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (Abl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3900/87 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1907/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
satz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der Tarifstellen ex 10.06 B I und II
des Gemeinsamen Zolltarifs ⁽³⁾, insbesondere auf Arti-
kel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung(EWG) Nr. 2603/87 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/87 ⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2603/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 29. 8. 1987, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 357 vom 19. 12. 1987, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Portugal	Drittländer (außer AKP/ÜLG) ⁽¹⁾	AKP/ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Basmati ⁽³⁾
ex 10.06	Reis :				
	B anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	—	319,39	156,09	—
	2. langkörniger	—	304,06	148,43	228,05
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	—	399,24	196,02	—
	2. langkörniger	—	380,07	186,43	285,05
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	13,05	525,03	250,59	—
	2. langkörniger	12,97	602,86	289,54	452,15
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	13,90	559,16	267,23	—	
2. langkörniger	13,90	646,27	310,78	484,70	
III. Bruchreis		0,00	184,15	89,07	—

N.B. Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Diese Abschöpfung ist auf Basmati-Reis anwendbar, der unter die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 fällt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3901/87 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1987
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1907/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2604/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3812/87⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 29. 8. 1987, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 19. 12. 1987, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	(ECU/Tonne)		
			1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3902/87 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1987

über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2569/87⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3776/87⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2569/87 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung
angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse
wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Festsetzung der Einfuhrab-
schöpfungen für Melasse**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU / 100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0,58

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 27. 8. 1987, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1987, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3903/87 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1987
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1907/87⁽⁴⁾ insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3574/87 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/87⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. Dezember 1987 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3574/87 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 357 vom 19. 12. 1987, S. 12.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 11. 1987, S. 23.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 357 vom 19. 12. 1987, S. 52.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
23.02 A I a)	12,82		
23.02 A I b)	20,61		
23.02 A II a)	12,82		
23.02 A II b)	20,61		

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3804/87 der Kommission vom 18. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1956/87 zur Festsetzung der in der Landwirtschaft anwendbaren Währungsausgleichsbeträge sowie bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember 1987)

Seite 21 :

In Anhang I Teil 8 werden die den Tarifstellen 18.06 D I a) ⁽¹⁶⁾, 18.06 D I b) ⁽¹⁶⁾, 18.06 D II a) 1 ⁽¹⁶⁾, 18.06 D II a) 2 ⁽¹⁶⁾, 18.06 D II b) 1 ⁽¹⁶⁾ und 18.06 D II b) 2 ⁽¹⁶⁾ entsprechenden Beträge gestrichen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1987

für einen Verhaltenskodex im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs
(Beziehungen zwischen Finanzinstituten, Händlern/Dienstleistungserbringern
und Verbrauchern)

(87/598/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155
zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes
hat sich die Kommission verpflichtet, Vorschläge vorzu-
legen, die auf die Anpassung der Innovationen und der
Rechtsvorschriften im Bereich der neuen Zahlungsmittel
an die Dimension des großen Binnenmarktes abzielen.

Am 12. Januar 1987 legte die Kommission dem Rat die
Mitteilung „Trümpfe für Europa : neue Kartenzahlungs-
systeme“ vor⁽¹⁾.

Da die technologische Entwicklung in engem Zusam-
menhang mit der Vereinheitlichung des Binnenmarktes
steht, muß der elektronische Zahlungsverkehr zur raschen
Modernisierung der Bankendienste, des Handels und des
Telekommunikations- und Informationssektors beitragen.

Auch die Verbraucher können von dieser Entwicklung
Vorteile erwarten.

Die Aktion der Gemeinschaft sollte darüber hinaus den
Nutzen eines großen Marktes erbringen.

Die Verbreitung der neuen Zahlungsmittel ist überdies
ein wesentlicher Beitrag zur Kapitalmarkt- und
Währungsintegration sowie zum weiteren Ausbau des
„Europas der Bürger“.

Der freie Waren- und Kapitalverkehr kann nur dann in
vollem Umfang wirksam werden, wenn er sich auf die

technologischer Infrastruktur der neuen Zahlungsmittel
stützen kann.

Diese neuen Zahlungsmittel müssen den am Wirtschafts-
leben Beteiligten in allen Mitgliedstaaten unter gleichwer-
tigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, wenn-
gleich sich die Kommission der Tatsache bewußt ist, daß
die Entwicklung der Zahlungskarten (also der Karten mit
Magnetstreifen und/oder Mikroschaltung) in den
einzelnen Mitgliedstaaten eine recht unterschiedliche
Bedeutung haben kann und daß sicherlich auch andere
Möglichkeiten denkbar sind.

Gleichwohl müssen alle Beteiligten zu einer Einigung auf
bestimmte Normen und Benutzungsregeln beitragen, die
im Interesse der europäischen Verbraucher eine Kompati-
bilität und eine gegenseitige Ergänzung der einzelnen
Zahlungssysteme ermöglicht.

Es ist außerdem erforderlich, bestimmte Grundprinzipien
und Normen für ein loyales Verhalten in den Bezie-
hungen zwischen Finanzinstituten (Banken und Kreditan-
stalten), Händlern bzw. Dienstleistungserbringern und
Verbrauchern, die Inhaber von Karten sind, festzulegen.

Damit kann eine rasche und effiziente Entwicklung der
neuen Technologien gefördert werden.

Dennoch sollte auch vermieden werden, daß eine unkon-
trollierte und uneinheitliche Entwicklung dieser Techno-
logien dazu führt, daß die sich bietende Gelegenheit zur
Verwirklichung der angestrebten Kompatibilität der euro-
päischen elektronischen Zahlungssysteme ungenutzt
bleibt.

Die Kompatibilität der Karten und der Zusammenschluß
der europäischen Netze muß verwirklicht werden, damit
eine gegenseitige Öffnung der einzelnen Systeme und
eine Vereinheitlichung der wichtigsten Benutzungsbedin-
gungen möglich wird.

⁽¹⁾ KOM(86) 754 endg.

Da es in erster Linie Sache der Banken und der sonstigen beteiligten Finanzinstitutionen ist, darüber zu entscheiden, die Systeme kompatibel zu machen, hat die Kommission nur die Aufgabe, zu gewährleisten, daß die Fortschritte auf diesem Weg den freien Wettbewerb innerhalb des europäischen Marktes nicht beeinträchtigen.

Würde die Gemeinschaft versuchen, schon jetzt starre und detaillierte Regeln für das Funktionieren der noch im Wandel befindlichen Systeme festzulegen, so bestünde die Gefahr, daß diese rasch überholt sind und überdies die Entwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs behindern. Gleichwohl erscheint es zweckmäßig, Grundprinzipien für den Schutz der Verbraucher auf diesem Gebiet festzulegen.

Die Kommission muß ferner im gegenwärtigen Stadium darüber wachen, daß die einschlägige Entwicklung im Einklang mit den Regeln des EWG-Vertrags verläuft und daß sie im europäischen Interesse versucht, einen Konsens über die Entwicklung dieser Systeme zu erreichen und zu vertiefen.

Da die Entwicklung dieser neuen Technologien noch nicht in allen Mitgliedstaaten im großen Maßstab stattgefunden hat, ist es noch nicht möglich, mit der erforderlichen Genauigkeit alle spezifischen Probleme zu ermitteln, die vor allem im Endstadium des Netzaufbaus und der Benutzung der neuen Zahlungsmittel auftreten können.

Daher soll eine mehr auf Anreize beruhende Verfahrensweise wie dieser Verhaltenskodex durch seine Flexibilität eine leichtere Anpassung an die Entwicklung dieser neuen Technologien ermöglichen —

GIBT FOLGENDE EMPFEHLUNG :

Alle am Wirtschaftsleben Beteiligten sollten sich an die Bestimmungen des folgenden „Europäischen Verhaltenskodexes im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs“ halten :

EUROPÄISCHER VERHALTENSKODEX IM BEREICH DES ELEKTRONISCHEN ZAHLUNGSVERKEHRS

I. ZIELSETZUNG DES KODEXES

1. Der Kodex faßt die Voraussetzungen zusammen, die gegeben sein müssen, um eine Entwicklung der neuen Zahlungsmittel zu ermöglichen, die allen am Wirtschaftsleben Beteiligten Partnern nutzt und die:
 - den Verbrauchern Sicherheit und Bequemlichkeit bietet;
 - den Leistungserbringern und Emittenten größere Produktivität und Sicherheit ermöglichen;
 - der europäischen Industrie einen zukunftssträchtigen Markt eröffnet.
2. Die Grundsätze der Loyalität müssen von allen berücksichtigt werden, die die elektronischen Zahlungsmittel entwickeln oder sie benutzen.
3. Die technologische Entwicklung muß sich auf ein europäisches Konzept der elektronischen Zahlungsmittel mit einem möglichst weitreichenden Verbund stützen, um jede Abschottung der Systeme und damit der Märkte zu vermeiden.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Kodex sind:

1. Elektronischer Zahlungsverkehr: alle Zahlungen mit Hilfe einer Karte, die einen Magnetstreifen oder einen Mikroprozessor enthält, an einem Endgerät für den elektronischen Zahlungsverkehr (EPT) oder an einem Kassenterminal.

Dieser Kodex gilt nicht nur für:

 - Karten zur alleinigen Benutzung, die nicht der obenstehenden Begriffsbestimmung für elektronische Karten entsprechen,
 - Karten, die für andere Zwecke als die sofortige Zahlung oder die Terminzahlung bestimmt sind,
 - Zahlungen mit Hilfe eines Schecks, der durch eine Scheckkarte garantiert wird,
 - Zahlungen mit Lochkarten (Fakturiermaschinen).
2. Emittent: alle Kreditinstitute oder Kartenausgabestellen, die Karten für den elektronischen Zahlungsverkehr ausstellen; alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder des Dienstleistungsgewerbes, die ebenfalls solche Karten ausstellen können;
3. Leistungserbringer: Handels- oder Dienstleistungsunternehmen;
4. Verbraucher: die Karteninhaber;
5. Netzzusammenschluß: eine Situation, in der es möglich ist, Karten, die in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden und/oder die zu einem bestimmten Kartensystem gehören, in anderen Mitgliedstaaten und/oder in Netzen zu benutzen, die durch ein anderes System aufgebaut wurden; dies setzt eine technologische Kompatibilität der in den einzelnen Systemen verwendeten Karten und Lesegeräte sowie eine Öffnung dieser Systeme durch Vereinbarungen, die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen, voraus.

III. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Verträge
 - a) Die von den Emittenten oder ihren Vertretern geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform; zuvor muß ein entsprechender Antrag gestellt werden. In den Verträgen müssen die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen der Vereinbarung genau festgelegt werden.
 - b) Sie sind in der (den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaates, in dem die Geschäftsverbindung geknüpft wird, abzufassen.
 - c) Jede Festsetzung von Gebührenordnungen muß in überschaubarer Form erfolgen und die realen Kosten und Risiken berücksichtigen, ohne daß dies zu Einschränkungen des freien Wettbewerbs führt.
 - d) Die besonderen Kündigungsbedingungen des Vertrages müssen angegeben werden und den Parteien vor Abschluß des Vertrages bekanntgemacht werden.
 - e) Alle Bedingungen sind, soweit sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen, frei zu vereinbaren und im Vertrag unmißverständlich niederzulegen.

2. Netzzusammenschluß

Der Netzzusammenschluß muß nach Ablauf einer bestimmten Frist⁽¹⁾ zumindest in der Gemeinschaft umfassend und allgemein sein, um den Dienstleistungserbringern und Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, frei zu wählen, welchem (welchen) Netz(en) oder Emittenten er sich anschließen will, wobei jedes Endgerät in der Lage ist, jede Karte zu bearbeiten.

3. Geräte

- a) Die Endgeräte für die elektronische Zahlung müssen die Übertragung der Zahlung durchführen, registrieren und kontrollieren und können in ein Kassenterminal integriert sein.
- b) Der Dienstleistungserbringer muß die Möglichkeit haben, sich, wenn er dies wünscht, mit einem einzigen universellen Endgerät zu begnügen.
- c) Der Dienstleistungserbringer muß die Möglichkeit haben, Kassenterminals frei zu wählen. Es muß ihm freistehen, diese zu mieten oder zu erwerben, unter der einzigen Bedingung, daß die Geräte auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen des gesamten Zahlungssystems und ihre Eingliederung in den Prozeß des Netzzusammenschlusses geprüft sind.

4. Datenschutz und Sicherheit

- a) Die elektronische Zahlung ist irreversibel. Die mit Hilfe einer elektronischen Karte gegebene Zahlungsanweisung ist endgültig, so daß jeder Einspruch ausgeschlossen ist.
- b) Die der Bank und/oder dem Emittenten im Augenblick der Zahlung übermittelten Daten dürfen den Schutz der Privatsphäre in keinem Falle gefährden. Sie beschränken sich strikt auf die für Schecks und Überweisungen üblicherweise vorgesehenen Informationen.
- c) Alle Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Sicherheit stellen, müssen zu jedem Zeitpunkt eindeutig erklärt und in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien geklärt werden.
- d) Die Verträge dürfen die unternehmerische Freiheit und den freien Wettbewerb der Dienstleistungserbringer nicht in Frage stellen.

5. Angemessener Zugang zum System

- a) Alle betroffenen Dienstleistungserbringer müssen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung in gleicher Weise Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr haben. Der Zugang darf einen Leistungserbringer nur aus einem rechtmäßigen Grunde verweigert werden.
- b) Die Gebühren für die gleichen Dienstleistungen bei Operationen innerhalb eines Mitgliedstaates und bei grenzüberschreitenden Operationen im Zahlungsverkehr mit anderen Ländern der Gemeinschaft dürfen — insbesondere in den Grenzgebieten — keinen ungerechtfertigten Unterschied zwischen den betreffenden internen und grenzüberschreitenden Dienstleistungen machen.

IV. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Betreffend die Beziehungen zwischen Emittenten und Leistungserbringern

- a) Um die Öffnung zwischen unterschiedlichen Kartensystemen zu fördern, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Verträge zwischen Emittenten und Leistungserbringern keine Ausschließlichkeitsklauseln enthalten, die fordern, daß sich der Dienstleistungserbringer auf das System beschränkt, mit dem er eine Vereinbarung abgeschlossen hat.
- b) Die Verträge müssen es den Dienstleistungserbringern ermöglichen, einen effektiven Wettbewerb zwischen den verschiedenen Emittenten zu nutzen. Obligatorische Verpflichtungen sind nur dann zulässig, wenn sie aus technischen Gründen für das Funktionieren des Systems unerlässlich sind.

(1) D. h. bis zum 31. Dezember 1992, der Frist für die Vollendung des Binnenmarktes.

2. Betreffend die Beziehungen zwischen Emittenten und Verbrauchern

Der Verbraucher, der Inhaber einer Karte ist, muß hinsichtlich des Emittenten alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die Sicherheit der ausgestellten Karte zu gewährleisten und die besonderen Bedingungen (Verlust oder Diebstahl der Karte) des von ihm unterzeichneten Vertrages beachten.

3. Betreffend die Beziehungen zwischen Leistungserbringern und Verbrauchern

Der Leistungserbringer macht der Kundschaft durch Anschlag in leicht sichtbarer Weise die Karten oder die Kartenzeichen bekannt, an die er angeschlossen und zu deren Annahme er verpflichtet ist.

Brüssel, den 8. Dezember 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident
